This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ital
3331
4

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ital 3331.4

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM BAYARD CUTTING, Jr.

(Class of 1900)

OF NEW YORK

FOR BOOKS ON THE HISTORY AND ART OF FLORENCE

ΛΕΟΝΑΡΔΟΥ ΑΡΕΤΙΝΟΥ

ΠΕΡΙ

ΤΗΣ ΤΩΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΝΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑΣ.

Ueber die

Staatsverfassung der Florentiner

von

Leonhardus Aretinus.

Leonardo Bruni Aretino

Aus einer Handschrift der Königl. Central-Bibliothek zu München.

Herausgegeben,

übersetzt und mit einer Einleitung versehen

von

Carl Friedrich Neumann.

Frankfurt am Main

Verlag der Hermannschen Buchhandlung

1822.

Ital 3331.4

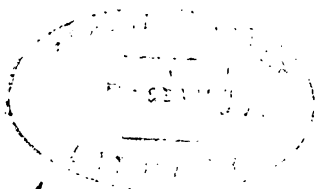

Cutting gift

C'est la liberté, qui est ancienne, et le despotisme, qui est moderne.

Mme DE STAEL.

303

Wer selbst über die Verfassung der Staaten und Städte, gleichviel ob in den alten oder mittlern Zeiten, Forschungen angestellt hat, dem wird das Mangelhafte, Ungenügende und leider auch! Unzuverlässige der Quellschriftsteller, so wenig wie die Ursachen dieser Gebrechen, nicht entgangen seyn. Vorzüglich sind die Städte, in denen alles Hohe und Herrliche, die Blüthen des Lebens und der Wissenschaft, sich entfalteten, in den neuesten Zeiten, durch zwei der gründlichsten Forscher Deutschlands, durch Eichhorn und von Raumer, auf eine, dieser und jener, würdige Weise untersucht worden. Während Eichhorn

auf den Ursprung und das langsame Aufblühen der deutschen Städte sein Augenmerk richtet, hat sich von Raumer die Blüthenzeit der Italienischen, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zum Ziele gesetzt, übergehend, oder nur kurz andeutend, ihre Schicksale unter Heruler, Gothen, Griechen und Longobarden-Herrschaft. Ich würde es daher nie gewagt haben, einen Zweig der historischen Wissenschaften bearbeiten zu wollen, worin solche Männer sich hervorgethan haben, wenn ich es nicht für Pflicht gehalten hätte, des Leonhardus Brunus Aretinus Beschreibung der Staatsverfassung der Florentiner, mit einer historischen Einleitung zu versehen, zur Beförderung ihres Verständnisses. Mein Zweck hiebei war, alle bedeutenden Veränderungen in der Regierungsform der Stadt Florenz, (übergehend die, in einer allgemeinen Entwickelung städtischer Verfassungen, so wichtigen Verhältnis-

se der Geistlichkeit) bis zur Ausbildung der, wenn auch noch nicht mit Namen den Staat beherrschenden Macht der Mediceer *), aus den Quellen mit möglichster Genauigkeit und Kürze zu entwikkeln, ohne viel politisches Geschwätze; das, gelinde ausgedrückt, dem Kundigen in der neuesten Bearbeitung italienischer Geschichten, häufig so störend entgegentritt, häufiger aber den Unkundigen irreleitet.

Die Handschrift, woraus ich des Aretinus Beschreibung genommen habe, ist aus dem Nachlasse des Petrus Viktorius, und die 48te bei Hard. (Cat. Manusc. graec. t. I. p. 246.) Eine ausführliche Notitz hierüber, findet man in des Morelli Bibliotheca regia divi Marci manuscripta, graeca et latina t. I. p. 274. und S. LI.

*) Die dem Untergange vorhergehenden Veränderungen und Stürme, in unserer Florenz, gedenke ich an einem passendern Orte ausführlicher darzustellen.

in der Ausgabe der aretinischen Briefe, durch den gelehrten Mehus, Florentiae 1741. 2 Vol. 8. — Ueber die Reinheit des Styls *) dieser Abhandlung, wird sich keiner wundern, der aus der Beschreibung der Geschichten seiner Zeit **) weifs, wie eifrig Aretinus unter Chrysoloras, dem Griechischen oblag; und dem seine trefflichen Uebersetzungen, der schwersten und verdorbensten Werke,

---

*) Hie und da mufste im Abdrucke Einiges verändert werden. Das meiste nach den Muthmasungen Thiersch's.

**) De Temporibus suis, apud Murat. Script. It. m. aevi t. XIX. p. 920. D. Chrysolorae me tradidi, tanto discendi ardore, ut quae per diem vigilans percepissem ea, nocte quoque dormiens agitarem. Man lese die Lobsprüche, welche ihm wegen der Kenntnifs des Griechischen Laurentius Boniincontrius Murat. C. c. t. XXI p. 152. C. ertheilt. Anderer Zeugnisse sammelte Bayle s. v. rem. A. Wunderbar dünkt mir aber immer, wie so ein grofser Kenner der griechischen Sprache von des Aristoteles Bücher über die Politik, oratorio paene stilo scripti videntur, sagen konnte. Siehe den Prolog zu der Uebersetzung. Dasselbe behauptet er in Briefen. Epist. Lib. VII. 7. VIII. 1.

aus dem Alterthume nicht unbekannt geblieben sind. — Ich wollte übrigens nicht eine freie, sondern eine, sich blofs an den Text anschmiegende und ihn erläuternde Uebersetzung liefern.

Die drei der Reformation vorgehenden Jahrhunderte, sind die anziehendsten und herrlichsten in den Jahrbüchern der Geschichte Italiens, selbst die Römerzeit nicht ausgenommen. Noch gab es keinen gesonderten lehrenden und handelnden Stand. — Man suchte sich in den Wissenschaften auszubilden, um seinem Amte würdiger vorstehen zu können. Man beschränkte sich nicht, auf etliche Marktflecken in der Wissenschaft, sondern der Philologe trieb Alles. Er übersetzte die Politik des Aristoteles und schrieb eine Geschichte der Republik Florenz, er dichtete Lieder zu Carnavalsbelustigungen und machte grundgelehrte Anmerkungen über alte Inschriften. Und wenn auch von der andern Seite, eine diesen

Zeiten besonders eigene verruchte Politik, alle Gesetze der Moral zu Boden trat, so ward doch in diesen Zeiten, das Licht der Wissenschaften angezündet, das die Finsterniſs und die in ihr behaglich flatternden Nachteulen verscheuchte, das den menschlichen Geist entfesselte, damit er ungehindert strebe, wie es ziemt dem Ebenbilde Gottes.

Einleitung.

Es ist ein unbestrittener, auf den einzelnen Herrschenden, wie auf ganze Staaten, gleich anwendbarer Grundsatz; es müsse nämlich Hauptaugenmerk, des Regierenden oder der Regierung seyn, ihre Unterthanen, sowohl unter sich selbst als mit ihren Obern, zufrieden zu machen. In tyrannischen Staaten, sucht man das Volk durch Schauspiele, Menschen- oder Stier-Gefechte zu unterhalten, damit es seinen, die Menschheit entwürdigenden Zustand, vergässe. Edlere, gerechtere Regierungen suchen durch politische Institute und sonstige Einrichtungen, die den Verhältnissen und der bestehenden Volksbildung angemessen sind, ihrer Untergebenen Liebe, und mit ihr Ruhe von Innen und Festigkeit nach Aufsen, zu gewinnen. So

nicht handelte Florenz. In wechselnder Partheiherrschaft, wechselte des Staates partheivolle Form, wechselten Gesetze und Einrichtungen, nach Sinn und Willkühr augenblicklicher Macht - Innhaber. Auch den heitersten Himmel der mächtigen Florenz, umlagerte daher beständig, Unzufriedenheit eines Theils ihrer Mitbürger, wie dunkeles, unheilschwangeres Gewölk. Hatte sich dieses zerstörend aufgelöst, so umzog gewöhnlich den entgegengesetzten Horizont, ein, wo möglich, noch Düsteres, noch mehr Verderbenbrütendes; und so wankte unsicher, der florentinische Staat, in dem stürmenden Meere politischer Begebenheiten, immerfort eine Beute des Stärkeren (1).

Weder Kriegserklärungen noch Friedensschlüsse, sind so wichtig und folgenreich, nicht allein für die Geschichte mittlerer Zeiten,

(1) Della Republica Fiorentina di D. Gianotti. Vened. 1721. Lib. II. c. 2. p. 21. Das gedruckte Exemplar konnte ich nicht auftreiben, ich benutzte daher die Handschrift, die sich s. n. 14. unter dem Nachlasse des Petrus Viktorius, in München befindet. — Dies ist allerdings die Hauptursache des beständigen Schwankens und endlichen Untergehens des florentinischen Freistaates; nicht das was Galiani in seinem Werke von dem Münzwesen. (Bairische Wochenschrift S. 37.) hervorzuheben scheint.

sondern auch für die Entwickelung des europäischen Staatensystems, als des fränkischen Karls, römische Kaiserkrönung. Nach des damaligen Zeitalters und der folgenden Jahrhunderte eigenem Ideengange, ward kein neues, sondern das alte, mit Augustulus erloschene abendländische Kaiserthum, durch Karl wiederum errichtet; und wie Rom sich einst Weltbeherrscherinn nannte, so die ihr nachfolgenden Kaiser fränkischen Geblütes (1). Zwar gingen unter Karls schwachen Nachfolgern, die Rechte der Franken auf Italien beinahe gänzlich verloren, und wahrscheinlich würde ohne die thatenvolle Regierung Ottos, des Grofsen (2), Italien zu Deutschlands Heil, ewig vom Reiche getrennt geblieben seyn. — Doch die Verhältnisse fügten es anders.

---

(1) Sigonius de regno Italiæ ad an. 801 Lib. IV. p. 252. D. ed. Muratori. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 303. §. 136. — Sowohl in der ganz unbrauchbaren Darstellung der allgemeinen Entwickelung Italiens republikanischer Freiheit, bei Sismondi T. I. S. 391. als der besondern unserer Florenz. a. a. O. T. II. S. 339. vermifst man Gründlichkeit und scharfsichtende Kritik.

(2) Otto war Florenz besonders gewogen, er erweiterte ih Gebiet und gab ihr Privilegien. Villani IV initio.

Welche Rechte aber den Kaisern, über Italien zuständen, war nirgends, weder durch bestimmte Satzungen, noch durch Brauch, festgesetzt (1). Der Kaiser oder der Städte vorherrschende Gewalt, war, wie in den meisten Verhältnissen des Mittelalters, der gegenseitigen Gerechtsame, einzige Norm; doch würde wahrscheinlich keine Stadt, es gewagt haben, gegen den Kaiser, ihren rechtmäfsigen Oberherrn förmlich aufzutreten, wenn nicht die Streitigkeiten der geistlichen und weltlichen Macht, die schicklichste Gelegenheit dazu an Händen gegeben hätte. So entzog sich Florenz, mächtig schon zur Zeit der Gothenherrschaft (2), wahrscheinlich zuerst der Markgrafschaft Toskana, während des Streites zwischen Heinrich und Gre-

(1) Denn die Verfügungen in der berühmten Constitution über die Regalien bei Radevicus de Gest. Frid. Lib. II. c. 5. sind mehr als Gesetze zu betrachten, die der Sieger den Besiegten vorschrieb.

(2) Cluveri It. antiqua. Lib. II. p. 508. Dafs sie von Totila, Könige der Gothen, der von Malespini storie c. 22. und von Joh. Villani III. 1. mit Attila verwechselt wird, zerstöret und von Karl dem Grofsen, wieder aufgebaut wurde, Villani II. 23., wird mit Recht von Vincentius Borghinus, Pars II. p. 250. 260 und von Andern z. B. Nardi storiê t. I. p. 6. für eine Fabel gehalten.

gor (1). Ungeachtet einer Belagerung Heinrichs, verblieb die Stadt doch unerschütterlich treu der päbstlichen Parthei, wenn auch jetzt schon in kaiserlich und päbstlich Gesinnte zerspalten (2).

Das Vorfinden eines Schöppenstuhls, mit einem an der Spitze stehenden Grafen (3), nach einer Urkunde bei Muratori, bewiese Nichts für die spätere Einsetzung der Consulen, wenn nicht aus andern Gründen, nach 900 sie angenommen werden müfste. Das, in den Schriftstellern des Mittelalters verschiedene Aemter bezeichnende Wort, Comes, bedeutet in unserer Urkunde, wie häufig, blofs dasselbe, was judex, einen Vorsitzer des Schöppengerichts, unter dem Markgrafen Adelbertus von Tuscien (4). Das Institut

---

(1) Ammirato storie t. I. p. 84. nimmt den Zeitpunkt des Absterbens derOttonen (1080) an.

(2) Villani IV. 22. E per la venuta del detto Arrigo Imperadore, si cominciò divisione in Firenze a parte di Chiesa et d'Imperio. Ammirato l. c. t. I. p. 44. B.

(3) Um 900. v. Raumer in d. Wiener Jahrbüchern der Literatur Bd. VIII. S. 69.

(4) Muratori antiq. It. m. ævi t. I. p. 497. Dum D. Lamberte — (anno 897.) missus Amedeus Comes Palatii resideret, cum Adelbertus Marchio, singulorum hominum justitias faciendas

der Consulen hat sich von Rom aus, wo sie, bei allem Wechsel der herrschenden Nationen und Verhältnisse, immer in einer gewissen Bedeutsamkeit, sich scheinen erhalten zu haben (1), wahrscheinlich zuerst in der Mitte des zehnten Jahrhunderts und den folgenden Zeiten (2), über ganz Italien verbreitet. Ums Jahr 1176 nach Ammirato (3), nach Villani, der von ihnen, wie von einer alten Behörde spricht, erst zu 1177 (4), viel frü-

---

ac deliberandas, residentibus cum eis . . . . . Feudifrasiu Comes florentinæ Civitatis, Rotari et Petrus scavinis ipsius Civitatis . . . Lami Mem. eccl. Flor. I. 392. Die kurze ohne Nachweisung der Quellen gegebene Geschichte der florentinischen Verfassung, bei Poggius Hist. Florent. I. p. 3. req. ed. Venetiis 1750. 4. scheint mir, wegen mancher Ungereimtheiten und Widersprüche, des Beachtens unwerth. Auch in neueren Zeiten kann sie nur mit behutsamer Kritik benutzt werden. Man sieht in seiner Darstellung häufig den päbstlichen Sekretär. Z. B. S. 79. der a. A.

(1) V. Raumer a. a. O. S. 102. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 322.

(2) Die ersten finden wir zu Ravenna ums Jahr 844, also um 119 Jahre früher, als der Zeitpunkt, den v. Raumer a. a. O. S. 34. bemerkt. Aus Fantuzzi Mon. Ravenat. führt Marini, i papiri diplomatici p. 321. A. ad. a. 844. einen Gregorio Console an. Im Prospetto dell' opera t. I. p. XXIX führt Fantuzzi selbst, erst ums Jahr 893. Consulen von Ravenna auf.

(3) I. S. 56.

(4) V. 9. Consoli ch' erano signori guidatori del Comune, a cierto tempore con cierti ordini.

her aber nach Urkunden (1), lernen wir in Florenz, eine, aus einer unbestimmten, wahrscheinlich aus den verschiedenen Ständen zusammengesetzten (2) Zahl von Mitgliedern, Consulen genannt, jährlich wechselnde Behörde kennen (3). Wahrscheinlich fällt ihre Einsetzung mit dem Widerstande Heinrich IV. zusammen, ungefähr zwischen 1080 und 1150.

Grofs und mächtig im Innern, durch Handel und Freiheit, suchte die Stadt, mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, sich nach Aufsen zu vergröfsern. Die Florentiner luden nicht allein, die von ihren Gutsherren gedrängten Landleute, zur Verbindung mit ihnen ein (4), sondern sie brachten diese Gutsherren selbst, durch unermüdete Angriffe zur Unterthänigkeit (5) und wagten es selbst, den

---

(1) Ad a. 1172. v. Raumer a. a. O. S. 69.

(2) Otto Fris. de gestis Frid. Lib. II. c. 13.

(3) Ammirato ad a. 1185. S. 60. 67.

(4) V. Raumer a. a. O. S. 32. Villani IV. 24.

(5) Villani IV. 35. Dafs sie schon 1010 Fäsula erobert und zerstöret haben sollen, bezweifelt mit Recht, auf Urkunden gestützt, Muratori Antiq. It. Diss. 47. t. IV p. 161. Seinen Urkunden können noch manche Andere zugefügt werden, wie die bei Lami Deliz. erud. t. VI. p. 522. Dadurch kamen die meisten adelichen Familien nach Florenz, die früher gröfstentheils in der

sich ihren Unternehmungen, widersetzenden kaiserlichen Vikarius von Tuscien zu tödten (1). Nur auf kurze Zeit, nahm ihnen Friedrich I, die Herrschaft über ihr, mehr durch Gewalt als durch Recht erworbenes Gebiet (2).

Dafs mit wechselnder Bedeutung eines Institutes, nicht immer der Name desselben abgeändert wurde, dieses ist die Ursache einer Menge historischen Irrthümer, und des meisten unter den Gelehrten über Staats- und andere Einrichtungen stattfindenden Streites. Eine früher vom Herrscher gesetzte

---

Umgegend Dörfer oder auch Städte beherrschten z. B. Cavalcante, che hebbe la sua prima origine dalla nobilissima stirpe Steclesia de' Gotti, da Ariberto Cavalcante Steclesio e che furono padroni di Pescia con titulo di Conte. vergl. Lettere storiche, politiche, ed erudite da Antonio Bulison S. 183. Der Brief ist von Alfonso Ceccarelli da Bevagna dat. Rom 14. April 1581. worin auch die ungedruckten Zeugnisse für diese Behauptung angeführt werden. Otto Fris. de gestis Frid. I. Lib. II. c. 13, *Vix aliquis nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.* Selbst viele deutsche Ritter sollen sich als Bürger zu Florenz niedergelassen haben. Villani IV. initio.

(1) Villani IV. 28.

(2) Ad a. 1184. Villani V. 12. Ammirato t. I. p. 60 seq. Gianotti l. c. I. c. 5. p. 12. verso. Borghini Discorsi Milano 1803. t. IV. p. 377. seq.

oder aufgedrungene Behörde, wird jetzt durch freie Wahl aus dem Volke zum Amte erhoben, ihre Macht, ihr Ansehen, ihr Geschäftskreis wird erweitert, und doch bleibt unverändert, der einmal geläufige Name; — wie ist demnach eine Einheit der Ansicht möglich, wenn dem Einen das frühere, dem Andern das in der Zeit veränderte Institut vorschwebt? Die geschichtliche Entwickelung allein kann Licht und Ordnung in die sich gegenseitig verwirrenden Ansichten bringen.

Schon in der sinkenden Sprache Roms, wurden mehrere Beamten, Potestates genannt (1), eine Benennung, mit der auch im Mittelalter lange Zeit verschiedene Beamten bezeichnet wurden (2), bis endlich der

(1) Muratori Antiq. It. m. ævi t. IV. p. 65. B.

(2) Ad a. 600 heißt der Exarch von Ravenna gloriosa potestas. Marini l. c. Urk. 87. S. 289. A. Zu Parma heißt der Zunftvorsteher Podesta. Murat. Script. It. t. IX. p. 878. Selbst die Gerichtshalter geistlicher Besitzungen, wurden später Podesta genannt; welches nach der richtigen Behauptung des, in diesen Sachen sehr erfahrenen Manni, in der Folge-Zeit von den Städten nachgeahmt wurde. Manni zu den Discorsi des Vincenzo Borghini. Milano 1819. t. IV. p. 405. Freilich scheinen diese Podesta manchmal sehr wenig zu thun gehabt zu haben, denn Sacchetti

kaiserliche Oberrichter, wenn nicht ausschliefslich doch vorzüglich, so genannt wurde. Den obersten kaiserlichen Richter, ohne allen Zusatz Podesta, die Herrschaft zu nennen, ist auch in der Natur der Sache gegründet. Nach und nach haben die italienischen Städte entweder durch Vertrag oder durch Gewalt das kaiserliche Recht einen Podesta zu setzen, (wie später auch die wohlhabendsten der deutschen Städte), an sich gebracht und, der Stürme müde, die das Andrängen zum Consulen-Amt hervorbrachte (1), haben sie des in der Fremde erwählten und daher allem Anscheine nach, unpartheiischen Herrn Gewalt, aufserordentlich vermehrt. Und diese, ihre ungewöhnliche Macht, dauerte so lange, bis ihnen, durch ihre häufige Anhänglichkeit an den aristokratischen Factionen der Volkspartei verdächtig, von dieser Volkshauptleute an die Seite gesetzt wurden (2).

Schon im Jahre 1193 findet man einen

schrieb als solcher seine Novellen. Delle Novelle di Franco Sacchetti. Milano 1804 t. I. p. LXVII.

(1) Murat. Antiq. t. IV. p. 64. E. von Raumer a. a. O. S. 40.

(2) Von Raumer a. a. O. S. 41.

Gherhardus Caponnsaccus als besoldeten Podesta zu Florenz (1). Aber erst sechs Jahre später, im eilfhundert neun und neunzigsten Jahre unserer Zeitrechnung erscheint wiederum in Urkunden, Pagano oder Paganelli de Porcaria oder Porcari aus Lucca als Podesta, wegen seiner guten Regierung (2) vom Februar erwähnten Jahres bis zum Ende des folgenden (3). Die sich in Florenz wie in andern Städten Italiens, neben dem Podesta vorfindenden Consulen (4), müssen von jenen die einst Häupter des Gemeinwesens waren, und auch jetzt noch mit Unterlassung einer Podesta-Wahl, abwechselend an die Spitze der Geschäfte gestellt wurden (5), in Berücksichti-

(1) Manni zu den Discorsi des Vincenzo Borghini. Milano 1809. t. IV. p. 385.

(2) Manni l. c.

(3) Lami l. c. t. I. p. 391.

(4) Murat. Antiq. It. t. IV. p. 64. D. seq. Malespini c. 99. El primo Podestà fu Guelfredotto di Milano *non dimeno non si lasciò la signoria de' Consoli.*

(5) Dafs anfänglich Consulen und Podesta abwechselten, erhellet deutlich aus den späteren Statuten (im Jahre 1182) von Pistoja, wo es beinahe in jedem Artikel heifst: sic faciat jurare suos *proximos Consules vel Potestatem.* Vergl. den genauern als bei Muratori sich vorfindenden Abdruck, in des Zachariæ

gung ihrer Macht, wenn auch der Form nach sie dieselben waren, genau unterschieden werden. — Zunft-Vorsteher und Verwalter untergeordneter Geschäftskreise umfaſste, dieser auch später in Deutschland so gebräuchliche Name, Consul (1).

Diese, je nachdem sie von einer Klasse oder von einem Theile der Innwohner gewählt wurden, Zunft- oder Bezirks-Vorsteher, waren anfänglich dem Podesta als berathende Behörde an die Seite gesetzt (2), ohne deren Zustimmung, wie es scheint, er Wichtiges nicht befehlen durfte (3); demnach war er

---

Anecdota medii aevi t. I. p. 7. seq. Man sieht daher, daſs von Savigny's Muthmaſsung a. a. O. Bd. I. S. 233, der auch von Raumer a. a. O. S. 41. beistimmt, gegründet ist.

(1) Schon zu 1202, kommen Consoli de' Mercatanti di Firenze vor. Ammirato l. c. p. 66. Lami l. c. t. II. p. 942. Wahrscheinlich bediente man sich in Pistoja um die Zunftvorsteher, von der regierenden Behörde zu unterscheiden, für letztere des Ausdrucks Majores Consules. Pist. Stat. l. c. p. 4, ein Name, den wir in einer ganz andern Bedeutung auch bei den Römern finden. Festus s. v. Majorem consulem I. Cæsar putat dici, vel eum, penes quem fasces sunt, vel eum, qui prior factus sit.

(2) Murat. Antiq. It. t. VI. p. 79.

(3) In den Annalen des Simone della Tosa heiſst es von den Podesta, reggeansi a Consoli, sie regierten mit den Consulen. Manni l. c.

bloſs vollziehende Behörde, des von der Gesetzgebenden, den Consulen, Beschlossenen(1). Ob aber der groſse und kleine Rath, der nach Ammirato (2), dem Podesta zur Seite gesetzt war, von dem sich auch in Urkunden Spuren vorfinden (3), aus den Consulen oder aus andern Bürgern bestanden habe, und ob wirklich schon vor 1250 ein Collegium von zwölf guten Männern oder Aeltesten existirt habe (4), wage ich nicht zu entscheiden.

In den Zwistigkeiten mit den demokratischen Städten, waren des Kaisers natürliche Bundesgenossen, die Adeligen; weil auf deren und ihres Oberherrn Unkosten, die Städte sich vergröſserten. Die Kaiser erkannten dieses, und unterstützten daher, aus allen Kräf-

(1) Malespini l. c. Mettesi ad esecuzione gli ordini del commune di Firenze. Namentlich kommen auch bei Malespini zu 1199, 1202, 1203, 1208 Consulen vor. Malespini S. 84. 85. 86. 88. ed. Giunti.

(2) Ammirato ad a. 1204.

(3) Ad a. 1233 von Raumer a. a. O. S. 70. Auch ad. a. 1258 findet sich zu Florenz ein Consilium generale und speciale. Zachariae l. c. p. 374. Eben daselbst in einer Urkunde von 1270.

(4) In dieses Jahr setzt Villani VI. 39 ihren Anfang. Ammirato nennt sie aber schon zu 1204 a. a. O.

ten, den ihnen ergebenen, von den volksthümlichen Städten deswegen bei eines noch so friedlich gesinnten Kaisers Römerfahrt häufig vertriebenen (1), Adel. Diese Ergebenheit des Adels benützend gelang es Friedrich II., den sonst vom Volke freigewählten Podesta in einen kaiserlichen Statthalter umzuwandeln (2), welcher dann zweifelsohne seine

(1) Selbst noch zu des schwachen Friedrichs III. Zeit. Aeneae Silvii historia Friderici III. Imperatoris, bei Kollar Analecta Monumentorum t. II. p. 89. B. Florentini nobiles, qui Friderico favere videbantur, a populo ejecti sunt.

(2) Friedrich II. schickte ihnen seinen eigenen Sohn zum Podesta, nach Unterdrückung der Guelphen. Pet. de Vineis Epist. Lib. II. 40. t. I. p. 327. Lib. III. 9. t. I. p. 398. Ich will letztere Stelle aus einem vortrefflichen Münchener Cod. n. 62 p. 34. des ungedruckten Catalogs, verbessert herschreiben. Ecce igitur dilectum filium nostrum Fridericum, ad civitatis vestrae regimen, cujus inter omnes civitates Italiae nos cura sollicitat, et gratiae nostrae plenitudinem speclalius acquisivit, diligenti consideratione praehibita providimus deputandum. Ex quo manifestis profecto patet indiciis et probabilibus ostenditur argumentis quante vos imperialis auctoritas dulcedinis singularitate prospiciat, quam sinceri specialitate favoris statum vestrum pacificum amplectamur. Dum humanitatis nostre clementiam per evidentia signa videntibus, ostendi non posse lucidius quam filium nostrum ad vos tanquam imaginarium nostre praesentie destinamus: fuit haec si quidem salubris et capita provisio, ut dum os de ossibus et caro de carne transmittitur, persona nostra per eum inter vos familiariter praesentata, sic civitatis

guten Freunde, die aristokratische Faction, auf alle mögliche Weise, sich noch mehr zu verbinden suchte.

Diese Zwingherrschaft ward endlich nach dem Tode Friedrichs und des von ihm gesetzten Podestas, nicht allein für jetzt durch des Volkes kräftige Erhebung entfernet (1), sondern es wurden auch Vorkehrungen gegen ihre mögliche Wiederkehr getroffen, so dafs der spätern Kaiser Vicarien nicht allein ohnmächtig, sondern auch verachtet waren (2).

Die Volksmasse, sowohl der Stadt als des Gebietes ward in eine Miliz oder Landwehr umgeschaffen, damit sie geordnet, dem Ansinnen der Adeligen kräftiger Trotz bieten könne. — Die Stadtbewohner wurden

---

vestre regimine praesit, ut prosit; vos in bono statu protegat et tranquillo conservet, justicie copiam quam singulis propinari praecepimus petentibus subministret, et fideles nostre devote florentie tam grati rectoris tam otiuis (*scrib.* proclivis) refloriant novitate. *Quem non solum potestate, quam ceteris officialibus imperialis impartitur autoritas, volumus esse contentum, sed ut in facinerosos et segniter seu contumaciter se gerentes liberius animadvertere valeat sibi concedimus vices nostras.*

(1) Villani VI. 42 ad a. 1250. Mori il podesta che per Federigo Imperadore era in Firenze.

(2) Borghini Discorsi t. IV. p. 112 seq.

in 20, die, des ganzen Gebietes in 96 Banner eingetheilt (1), von denen ein Jedes seinen besondern Hauptmann hatte. An der Spitze des Ganzen stand der Volkshauptmann, Capitaneo del Populo, dem wieder zwölf Rathsherrn, je zwei aus jedem Stadtsechstel, als berathende Behörde beigegeben waren. Auf seinen Befehl rückte jedesmal die ganze Mannschaft aus, um einen von den Adeligen begangenen Frevel zu rächen (2). Damit aber diese in ihren der allgemeinen Unsicherheit wegen, [Grund der ganz eigenen in Florenz ausgebildeten Bauart (3)] hochgebauten und stark befestigten Burgen, sich nicht zu lange bergen können, ward befohlen: ihre 120 Klafter hohen Befestigungen auf 60 zu erniedrigen (4). Und so ermuthiget durch Sicher-

(1) So Villani VI. 39. und Ammirato l. c. S. 91. Machiavelli sagt das Gebiet wäre in 76 Banner eingetheilt worden. Storie II. S. 65. von Raumer a. a. O. wahrscheinlich aus Versehen in 86.

(2) Villani a. a. O. Ammirato lib. II. p. 90. D. sagt daher nicht ganz mit Unrecht: tolto la Signorià al podestà. Dino Compagni (Muratori Script. It. t. IX p. 469) erzählt von sich selbst ein, in dieser Hinsicht merkwürdiges Beispiel.

(3) Sismondi a. a. O. t. II. S. 346.

(4) Villani a. a. O. In den Willküren der Brockmänner herausgegeben von Wiarda. Berlin 1820. §. 159 S. 130. findet man ein ähnliches, auf ähnlichen Gründen beruhendes Gesetz.

heit, die sich nicht auf eine Söldnertruppe stützte, sondern auf des Volkes eigene Kraft; erwachte im Florentiner Selbstgefühl und Selbstvertrauen. Künste und Wissenschaften erhoben sich seit diesem Zeitpunkte sichtbar. Es ward der Grund zum öffentlichen Rathhause, durch den zu seiner Zeit berühmten Architekten, Arnolpho di Lapo gelegt; und es bewährte sich auch hier, was die Weltgeschichte im Ganzen darthut; Jegliches Herrliche und Hohe entwickelt sich, nicht in den Treibhäusern zentralisirender Staatsmaschinen, sondern in und mit einer lebendigen, selbstständigen Volksentwickelung (1).

Als der unglückliche schwäbische Kaiserstamm in Neapel durch Manfred, sich zu einer schnell vorübergehenden Macht erhob, hatte er auch auf Florenz einen vorübergehenden, von alten Zeiten her, gewöhnlichen Einfluss. Es ward zwar, so viel uns bekannt ist, nichts in den bestehenden Behörden geändert (2); sie wurden aber aus der herr-

(1) Ammirato a. a. O. S. 91. Sismondi t. IV. S. 175 seq.

(2) Wir finden den Volkshauptmann, von Raumer a. a. O., die zwölf guten Männer oder Antianern, Lami a. a. O. t. II. p. 717. 859. In Urkunden von 1255 und 56. Villani VI. 78.

schenden Parthei der Ghibellinen erwählt, und die sich entgegenstämmenden Guelphen vertrieben. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als durch Karl von Anjou, des neunten Ludwigs Bruder, und durch Hülfe des Pabstes, die Macht der Hohenstaufen in Italien gänzlich gebrochen, und der letzte unglückliche Sprösling dem Henkerbeile überliefert worden war. Die florentinischen Ghibellinen sahen es jetzt selbst ein, dafs sie von Innen und Aufsen bedroht, die angemafste Macht nimmermehr behaupten können. Sie ernannten defswegen, was sich auch in andern durch Partheien zerspaltenen Städten vorfindet (1), zwei Podesta, einen Ghibellinischen und einen Guelphischen, und übertrugen dieses Amt zweien heuchlerischen Mönchen (2), des von Innocenz III. gelegentlich des Kreuzzuges gegen die unglücklichen Einwohner von Albi errichteten Predigerordens (3); der im Jahr 1244, um der Ketze-

(1) Murat. Antiq. It. Diss. 46. t. IV. p. 88. E.

(2) Villani VIII. 13. Als solche setzte sie auch Dante ins Inferno. C. 23.

(3) Fratres praedicatores, so wurden sie von Innocenz in der Errichtungsbulle von 1208 genannt. Federici ist. de' cavalieri

rei zu steuern, in Florenz ein Collegium errichtete (1). Diesen gewissenlosen Obern, stand ein Rath von 36 Personen aus den, Ghibellinischer Gesinnung nicht verdächtigen Grofsen und aus dem Kaufmanns- und Handwerksstande, zur Seite, um des Volkes Beste zu wahren (2).

Einigungen Gleichgesinnter finden wir häufig in der Weltgeschichte, desto häufiger aber Verbindungen zwischen denen, die gleicher Vortheil zusammenkettet, je öfter im Leben die geistige Erhebung den irdischen Genüssen weichen mufs. Gemeinsamer Vortheil und die Unsicherheit des Besitzes, in jenen nur von Unkundigen überschwänglich gepriesenen mittelalterlichen Zeiten, haben

---

Gaudenti Vened. 1787. 4. Codex diplomaticus Dipl. I. Dann hiessen sie Fratres virginis Mariae gloriosae (frati di Santa Maria). Dann erst vom Volke als Spottnamen Gaudenti, lombartisch Godenti, weil sie vermöge der Stiftungs-Bulle gar keinem geistlichen Zwange unterworfen waren. Dieser wahrscheinlich sehr passende Name verdrängte nachher alle Ueberigen. Federici S. 84.

(1) Federici S. 54. Manni zu Borghini Discorsi. t. IV. p. 466. Damals gab es eine grofse Anzahl von Paterini oder Paulicier, eine Art von Manichaern in den italienischen Städten. Sismondi t. II. S. 354.

(2) Villani a. a. O.

nicht allein früher die Gilden und Zünfte, sondern auch später die Einigungen der Städte und Ritter zu Stande gebracht (1). In Italien kam früher Alles, welches das geistige und bürgerliche Leben umfaſst, zur Reife: als wenn des Menschen innere Natur der üppig und schnell sich entwickelnden Aeusern, nicht nachstehen wollte. In Ravenna, während in Deutschland sich erst mit dem Beginnen des zwölften Jahrhunderts Spuren des Zunftwesens vorfinden (2), treffen wir schon ums Jahr 943 eine Fischergilde (3), und ums Jahr 953 eine Kaufmannszunft (4). Auch in unserem Florenz finden sich frühe schon Spuren von Zunftwesen (5), deren Zunftmeister (nach dem Muster geistlicher Einrichtungen, die nicht allein dem freigesinnten spätern Mittelalter, sondern auch einem despotischen Geschlechte neuerer Zeit

(1) Hüllmann Geschichte der Stände in Deutschland. t. III. S. 337.

(2) Hüllmann a. a. O.

(3) Murat. Antiq. It. t. VI p. 455. Schola Piscatorum.

(4) Fantuzzi a. a. O. t. I. p. 133. Schola Negociatorum.

(5) Lami l. c. t. I. p. 56. t. II. p. 717 — 942.

zum Muster dienten) Prioren hieſsen (1), die später, als im dreizehnten Jahrhundert in Italien, im Vierzehnten in unserem Vaterlande, die Zünfte des früher gewöhnlich nur einzelnen Geschlechtern zustehenden städtischen Regiments, theilhaftig wurden, mit so bedeutender Macht ausgerüstet waren.

Auf Anrathen der angesehensten Kaufmannszunft (2), die mit Tüchern handelte (3), [die selbst eine Zeit lang das Patronatrecht bei der Metropolitankirche zu Florenz be-

(1) Schon zu 1204 finden sich Priori delle Arti. Ammirato S. 57. D.

(2) Villani VII. 78. Auch werden sie in den Statuten, wovon sich leider nur die 2. Abtheilung im Nachlasse des Petrus Viktorius vorfand, die mir zu meinem jetzigen Zwecke von wenigem oder gar keinem Nutzen war, immer zuerst aufgeführt. Statuta Florent. Lib. V. cap. 19.

(3) I Mercatanti di Calimala (in Urkunden auch Callismala und Kalimala und Calàmala. Lami t. II. p. 717 — 942) cioè di panni franceschi. Villani VII. 13. Wahrscheinlich kommt das Wort von dem Griechischen καλὰ (sprich nach dem Itacismus cali) und μαλὰ, Wolle. Vergl. Du Chesne gloss. graec. barb. s. v. Μαλά. Adelung führt in seinem Auszuge aus Du Chesne gloss. lat. das Wort ohne alle Erklärung an. Von Raumer a. a. O. übersetzte es allgemein durch Kaufleute. Hallam in seinem View of the state of Europe t. I. p. 299. dealers of sorgign cloth. Uebrigens heifst Calamala, sowohl Wolle (Lana) als Tuch (Panni). Uzzano Practica della Mercatura. S. 1.

sals (1), und, unter Aufsicht des redlichen Geschichtschreibers Villani, die jetzt noch vorhandenen metallenen Thüren in der Kirche zum heiligen Johannes, durch Andreo Pisano verfertigen liefs (2)] und durch Mitwirkung der 36, den geistlichen Podestas beigegebenen Rathsherrn, ward dem Zunftwesen (1266) eine andere Einrichtung, damit es mehr zur allgemeinen Sicherheit und zur Aufrechthaltung der Ruhe beitragen könne. Die Anzahl aber der Zünfte ist zu verschiedenen Zeiten verschieden, je nachdem eine früher den gröfsern Zünften untergeordnete Klasse von Einwohnern, durch Güte oder Gewalt Zunftrecht erlangte; so dafs sie sich im Laufe der Zeit von sieben gröfsern und fünf kleinern Zünften, bis auf vierzehn Gröfsere und sieben Kleinere vermehrten (3).

Selbst von den fünf Kleinern geschieht

---

(1) Lami. t. II. p. 1411.

(2) Villani X. 178. Sein elogio p. XXXV. in der Mailänder Ausgabe.

(3) Machiavelli III. p. 143. Ueber die Vermehrung der Zünfte finden sich aus ihren Archiven Urkunden im Nachlasse des Victorius. Cod. N. 92. p. 154.

jetzt noch keine Erwähnung (1), den sieben Hauptzünften aber, als: den Richtern und Notarien, den Kaufleuten die mit Tüchern handelten, die auch in teutschen Städten eine besondere Zunft bildeten (2), den Wechslern, Wollewebern, Aerzten und Apothekern, den Seidenhändlern, Krämern und Kürschnern wurden durch die neue Einrichtung besondere Fahnen ertheilt; und wenn auch die Zunftmeister schon früher vorhanden waren, so ward doch jetzt erst befohlen, dafs bei jeglicher Gefahr, die Zunftgenossen unter ihren Meister zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame herbeieilen sollen (3).

Es dauerte nicht lange, und die Florentiner verjagten (1276) ihre heuchlerischen Obern, worauf denn später dem ganzen Orden alle Vorrechte genommen wurden (4), liessen sich von Orbivieto einen Podesta und einen Capitaneo del Populo kommen, und

(1) Sie wurden erst Poi, quando se creò l'ufficio de' Priori errichtet. Villani VII. 13.

(2) Hüllmann a. a. O. S. 139.

(3) Villani a. a. O.

(4) Ad a. 1290. Aus den Statuten, bei Federici Cod. Dipl. Doc. 38. p. 96.

machten durch deren Vermittelung Frieden mit den vertriebenen Guelphen. Doch diese waren kaum zurückgekehrt, so verjagten sie, unterstützt von Karl von Apulien, ihrer Seits die Ghibellinen, und übergaben dafür diesem (so unvernünftig macht den Menschen Partheigeist) auf zehn Jahre, die unumschränkte Macht über Stadt und Gebiet. Karl liefs durch jährliche Vikarien, denen ein Rath von zwölf Einheimischen zur Seite gesetzt wurde, das Gemeinwesen verwalten (1). Er scheint sich übrigens, mit Einsetzung des Podesta und des daraus erwachsenden Vortheils begnügt, und den Guelphen es freigestellt zu haben, nach eigenem Gutdünken die Form des städtischen Regiments zu verändern. Auch finden sich wirklich jetzt, so viele Behörden, grofse, kleine und geheime Räthe vor, dafs es äufserst schwierig wird, in die sich widersprechenden Nachrichten Ordnung und Verstand zu bringen.

Abwechselend von drei Stadtsechstel wurden auf zwei Monate drei Hauptleute Guel-

(1) Villani VII. 15.

phischer Parthei erwählt [Capitani di parte (1)], denen ein geheimer Rath von vierzehn und ein gröfserer von sechzig Mitgliedern, aus den Grofsen und dem angesehenen Mittel-Stande beigegeben war, die durch Stimmen-Mehrheit, die drei erwähnten Capitani di parte, sechs Aufseher über das Münz-Wesen (2) je drei vom Adel und Volke, einen Siegel-Bewahrer und einen öffentlichen Ankläger derjenigen, die des Ghibellinenthums verdächtig waren, ernannten (3).

Die zwölf guten Männer, die wie gesagt, dem Podesta als berathende Behörde zugegeben waren, wurden auf dieselbe Weise wie vormals die Antianen erwählt. Auf ihren Antrag ward jetzt ein volksthümlicher Rath aus dem Volke (buoni huomini di popolo) eingesetzt, ohne dessen Genehmigung nichts Bedeutendes vorgenommen werden konnte. Ue-

(1) Vilani VII. 16. Von dieser Behörde finden sich erst nach 80 Jahren 11346—1347 Spuren grofser Thätigkeit. Villani XII. 72. 91.

(2) Vergl. Le Monete della Republica Fiorentina del sig. Ignazio Orsini. In Firenze 1760.

(3) Villani a. a. O.

ber das in dieser Versammlung Genehmigte, ward nachmals in einem aus den Zunftmeistern der beschriebenen sieben Haupt-Zünfte zusammengesetzten Rathe (consiglio delle capitudine delle arte maggiori), und dann erst in einem geheimen Rathe von achtzig Mitgliedern (consiglio de gli ottanta della Credenza) aus den reichsten plebeischen Guelphen, abgestimmt. Das hierin Beschlossene ward erst am folgenden Tage dem Rathe des Podesta, der aus neunzig plebeischen und adeligen Mitgliedern bestand, worin ebenfalls wieder die Zunft-Meister der sieben Haupt-Zünfte Sitz und Stimme hatten, übergeben. Aufser diesen bestand noch ein Rath aus allen Volks-Klassen von dreihundert Mitgliedern, der die Burg-Vögte und andere unbedeutenden Beamte einsetzte (1). Endlich treffen wir noch ein Collegium, das sich mit Abfassung und Verbesserung der Gesetze beschäftigte (2). Nicht das Bedürfnifs erzeugte solch eine

(1) Diese ist die Bedeutung des grofsen Rathes, die von Raumer a. a. O. S. 72. I. zu verkennen scheint.

(2) Arbitri, che ogn' anno avessono a corregger gli statuti. Malespini cap. 86.

Menge verwirrender Behörden und Räthe, nach der richtigen Bemerkung des Machiavelli (1), sondern die mehr und mehr anwachsende Herrschbegierde des florentinischen Volkes (2).

Was dem wohlwollenden Pabste Gregor X. (3) nicht gelang, vollbrachte der Kardinal-

(1) Discorso sulla riforma di Firenze. Opere III. S. 310. Deswegen wurden auch die verschiedenen Räthe, wenn ich Villani X. 20 richtig verstanden habe, alle sechs Monate gewechselt.

(2) In der Darstellung dieses verwirrten Zustandes, folgte ich Villani VII. 17, der viel ausführlicher ist, als Malespini. Dieser behandelt leider oft die innern Verhältnisse, nach Art unserer heutigen Compendien. Ich habe mich auch überzeugt, dafs die Giunti Unrecht haben, wenn sie in ihrer Vorrede zu Malespini behaupten, diesem sey Mehreres von Villani gleichsam entwendet worden. Treffen beide einmal zufällig in einem Ausdrucke zusammen, so kopiren sie sicherlich nur eine ältere Quelle. Von Raumer folgte mit Vorliebe dem spätern Machiavelli II. p. 72. — Wenn ich die Quellen nicht kenne, woraus der Staatssekretär schöpfte, so habe ich in der älteren Zeit, ein gewaltiges Mifstrauen gegen seine Angaben. Er war mehr geistreicher Geschichtschreiber, als gründlicher Forscher. Dieses beweisen nicht allein die Quellen florentinischer Geschichten, mit seiner Darstellung verglichen; sondern auch die berühmten Discorsi. Niebuhr römische Geschichte. t. I. S. 8. Einzelnes in seinen florentinischen Geschichten wird auch von Bottari in der Prefazione zu Sacchetti a. a. O. S. LXXXIII und folg. berichtigt.

(3) Ciaconii vitae et res gestae Pontif. Roman. t. II. p. 180,

Legat und Schwestersohn Nicolaos III., Latinus (1). Er vereinigte (1278) die vertriebenen Ghibellinen mit den Guelphen, und setzte anstatt der jetzigen Behörden, die ohnedieſs zu schwach waren dem Unfuge, des durch Siege und Ehrenstellen hochmüthigen Adels zu steuern, vierzehn, alle zwei Monate wechselnde, gute Männer ein, von denen acht Guelphen und sechs Ghibellinen waren (2). Diese Regierungs-Weise dauerte vier Jahre (bis 1282) (3), wo dann hauptsächlich durch Zunftmeister und Kaufherrn der Calamala, eine Ordnung der Dinge eingeführt wurde, die, freilich mit manchen Modificationen bis zum Untergange der städtischen Freiheit durch die Medici, dem Namen nach sich erhalten hatte.

Nicht allein die Entwickelungs-Gesetze einzelner Völker und Individuen sind dieselben, sondern auch die, der unter sich ver-

---

(1) Ciaconii l. c. p. 222.

(2) Nicht genau sagt Machiavelli II. 71. d'ogni parte VII. Villani VII. 55. 78. Malespini cap. 214. Dino Compagni, Murat. t. IX. p. 470. B.

(3) Unrichtig sagt Machiavelli a. a. O. Due anni.

bundenen Menschheit. Jetzt scheint dem; nur das Ungewöhnliche bemerkenden Auge, ein Stillstand in der Organisation einzutreten, während das vom Anfange an wirkende Princip unsichtbar, doch rastlos die Masse zu ihrer Bestimmung treibt. Keine weltliche Macht, wenn auch ein noch kräftigerer Kaiser, wie Friedrich der II. an der Spitze stünde (1), hemmt den lebendigen Geist.

Handelnd bereicherte sich, im späteren Mittelalter, nicht allein der Bürger, sondern auch der Adel in den Städten (2), und legte so den ersten Grund zur Bildung des dritten Standes. In ganz Europa beginnt, bald eher bald später, ein, von beiden Seiten mit Unrecht und Unterdrückung begleiteter Kampf, zwischen den Städten und ihren Obern. Aus Mangel hinreichender Quellen und eines unbedingt gehorchenden Heeres von Seite der letztern ward erstern der Sieg. Sie selbst aber wur-

(1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte t. II. S. 129. §. 247. e.

(2) Elogio di Giovanni Villani a. a. O. S. XXII.

den im Laufe der Zeit nicht minder drükkende Herrn, für die durch Gewerbfleifs und Sparsamkeit wohlhabend gewordenen Handwerke; — beinahe gleichzeitig entstehen daher, durch die Natur gleichartiger Verhältnisse gegeben, während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, im ganzen christlichen Europa Unruhen zwischen den aristokratischen Räthen in den Städten und den Handwerksgilden. In Florenz wurden die Zunftmeister unter den früher schon gebräuchlichen Namen der Priorен (1), dadurch auf solch eine Höhe der Macht gehoben, dafs sie es wagen konnten blofs mit Zuziehung der Capitudine delle Arte und andern Beisitzern, wie die Magistrate in den Municipien (2), sich selbst Nachfolger zu wählen.

Anfänglich wurden aus den drei Haupt-

(1) Siehe oben. Der Zeitpunkt des Beginnens der Zunft-Unruhen in verschiedenen deutschen Städten, ward durch von Fichard, in seinem gründlichen Werke „Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main" S. 206 Anmerk. I. angegeben.

(2) Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Band I. S. 20.

zünften, für drei Stadt-Sechstel, der Calimala, der Wechseler und Wollenweber, drei Prioren, später auch Signori genannt, auf zwei Monate gewählt (1), denen sechs Büttel (Berovieri) beigegeben wurden, um die Partheien zu rufen (2). Nach Verlauf der ersten zwei Monate wurden sechs, aus jedem Stadt-Sechstel Einer gewählt, so dafs die Zünfte der Aerzte, Apotheker und Kürschner noch hinzugefügt wurden. Keineswegs war diese Zahl unabänderlich; so finden wir z. B. 1342 neun, zu andern Zeiten zwölf, dreizehn, selbst einundzwanzig Prioren, je nachdem mehrere Zünfte geschaffen (3), und den städtischen Regiments theilhaftig wurden. Dieser obersten Behörde ward später ein Rath von zwölf guten Männern beigegeben (4). Wem

(1) Sie traten ihr Amt in der Mitte Juni an. Villani VII. 78. Malespini cap. 214. Commines Memoirs, collect. des mém. t. XII. §. 435. Dieses ward geändert 1347. Villani XII. 117.

(2) Ausführliche Nachrichten über die Unter-Beamten finden sich meines Wissens nirgends. Einzelner geschieht in verschiedenen Schriften Erwähnung, z. B. eines Referendarii del Commune di Firenze in des Leone Allacci Verzeichnisse der alten italienischen Dichter. Poeti antichi. In Neapoli 1661. 12.

(3) Villani VII. 13. 78. XII. 18.

(4) Die Priorum wurden auf öffentliche Kosten verpflegt,

die Entwickelungsgeschichte, sowohl der italienischen als deutschen Städteverfassungen nicht gänzlich unbekannt ist, der wird ohne mein Zuthun einsehen, dafs es Hauptbestreben des Zunftregiments war die hochmüthigen Adeligen zu erniedrigen, welches aus leicht einzusehenden Gründen manche Reibungen zwischen den Adeligen und den Zünften verursachen mufste, worin auch vorzüglich die Entwickelungsgeschichte der Städteverfassungen besteht (1).

Den Prioren kam zwar nach diesen Anordnungen die gesetzgebende Gewalt zu, sie scheinen aber entweder von der Ausübenden nicht gehörig unterstützt worden zu seyn (2), oder eine solche ist wegen Erlöschung der alten Zunft-Bewaffnung (3) gar nicht vorhan-

---

und durften sich selbst des Nachts nicht vom Rathhause entfernen. Die Kosten ihres Unterhaltes sind berechnet bei Villani XI. 91. Daraus bei Sismondi t. V. p. 367.

(1) Vielleicht lag es auch nur an ihnen, Gerechtigkeit zu handhaben, und sie thaten es nicht aus Eigennutz, worüber Dino Compagni so bittere Klagen führt. Murat. t. IX. S. 471. 535.

(2) Villani VII. 78. Malespini c. 214. Machiavelli II. p. 74.

(3) Siehe oben. Darin lag der italienischen Städte vorzügliche Stärke. Otto Fris. de gestis. Frid. L. II. cap. 14.

den gewesen. Es ward daher häufig von den Adeligen ungescheut, wenn nicht zum Trotz, mancher Frevel begangen. Diesem suchte, ein hochherziger Patrizier, der seinen Stand minder, denn sein Vaterland liebte, Giano della Bella abzuhelfen, und — es gelang ihm. Auf sein Anrathen wurden nicht allein die berüchtigten Ordinanze della Giustitia (1), gegen den Adel angeordnet, sondern es ward auch ein Corps von viertausend Fufsleuten, mit einem Hauptmann (Gonfaloniere della Giustitia), dem zu den vorkommenden Schreibereien ein Notar beigegeben war (2), an ihrer Spitze errichtet, das den Verordnungen der Signoria Gehorsam verschaffen sollte, und auch wirklich verschaffte (3). Dieser Gonfaloniere della Giustitia ward abwechselnd aus jedem Stadt Sechstel, von den

(1) Im Auszuge bei Ammirato S. 188, vollständiger bei Sismondi t. IV. S. 65. seq.

(2) Tumulto de' Ciompi da Cino Capponi. Murat. t. XVIII. p. 1103. 1108 B.

(3) Diese war wirklich seine anfängliche Bestimmung, nicht was der Demagog Salvestro de Medici dem Rathe des Volkes weis macht. Machiavelli III. p. 137.

jedesmaligen Prioren auf ihre Amtszeit d. h. auf zwei Monate gewählt (1).

Obgleich der Geschäftsgang sich immer noch in einem durch die Menge von Räthen und Collegien höchst beschwerlichen Gleise bewegte, obgleich über das von den Prioren, in Gegenwart des concilii centum virorum, speciale und generale D. Capitanei et populi et Capitudinum artium, Beschlossene, von jedem dieser erwähnten Collegien besonders abgestimmt werden, und ein schnelles und übereinstimmendes Wirken daher höchst schwierig seyn mufste (2), so schenkte doch der später verbannte Giano della Bella seiner Väter-Stadt, durch diese weisen Verordnungen den Frieden, und durch ihn verlebte jetzt Florenz die glücklichsten Zeiten (3).

Die schon anfänglich mehr der Aristokratie als der Demokratie sich nähernde Art

---

(1) Villani VIII. initio, Machiavelli a. a. O.

(2) Urk. v. 1315: Propositiones pacis a Florentinis exhibitae Pistoriensibus, bei Zacchariae l. c. p. 83 sq.

(3) Dante Inferno VI. 59. Villani VIII. 8. Benevenuto da Imola apud Murat. Antiq. It. t. I. p. 1064 ad a. 1300. Florentia erat in majore flore et potentia quam unquam fuerit.

und Weise der Wahl (1), ward durch die jetzt bewirkte Veränderung gänzlich dem demokratischen Prinzipe, das sich vorzüglich auf eine freie ungekränkte Wahlfähigkeit fufst (2), entfremdet. Bis zum Jahre 1324 bestimmten die alten Prioren, die Zunftmeister der zwölf Zünfte, und andere dazu gezogenen Bürger (Arroti), ähnlich den Pregadi zu Venedig, aus jedem Stadt-Sechstel diejenigen, die sie des Amtes würdig hielten; über diese wurde dann bei verschlossenen Thüren abgestimmt, und wer die meisten Stimmen vereinigte, ward Prior (3). Jetzt aber wurden folgende, zum Unheile über ganz Italien sich bald verbreitenden Vorkehrungen (4) gegen das Andrängen zum Amte (5) angeordnet. Die es jedesmal betreffenden Prioren, sammt ihren, zuerst im Kriege gegen Castruccio (1321) ihnen beigegebenen Rathsherren, ohne deren Beistimmung diese nichts Wichtiges unternehmen

(1) Montesquieu Esp. des lois II. 3.
(2) l. c. 2.
(3) Villani VII. 78.
(4) Sismondi t. V. p. 94, nach Nardi storie I. initio.
(5) Dante Purgat. c. VI.

men durften (1), [deren Natur von Savigny, nach dü Cange zu verkennen scheint (2)], und anderen dazu gezogenen Bürgern, ernannten auf einen Zeitraum von zwei und vierzig Monaten, sowohl die Prioren als die übrigen Beamten, z. B. die neunzehn Hauptleute der Volksbanner (Gonfalonieri delle Compagni), die im Jahre 1306, um das Volk gegen den Adel zu verstärken, wieder aus der Vergessenheit hervorgerufen wurden (3). Nach verflossener Amtszeit der Magistrate, wurden aus einem Beutel die Namen der folgenden, wie gesagt auf zwei und vierzig Monate bestimmten Beamten herausgezogen, wo dann nach Verlauf der Zeit die Beamten auf dieselbe Weise gewählt wurden (4).

Herzog Carl von Calabrien, dem die Florentiner, seit 1326, die Oberherrschaft über ihre Stadt übergeben hatten (5), starb (am neunten Nov. 1328); man suchte von neuem,

(1) Aretini hist. Lib. V. p. 98. Machiavelli Lib. II. p. 141.
(2) a. a. O. t. I. p. 387.
(3) Villani VIII. 87. Machiavelli II. p. 87.
(4) Villani IX. 271. Sismondi t. V. p. 94.
(5) Villani X. initio.

leider vergebens! Ruhe und Ordnung, durch Veränderung des Wahlgesetzes zu befestigen. Es wurden nämlich im Beiseyn mehrerer Bürger durch die Prioren mit ihren zwölf guten Männern, die Bannerhauptleute, die fünf Mitglieder des Handelsgerichtes, sammt vierzehn Zunftmeistern, je zwei von den sieben Hauptzünften und den Capitani di parte, Listen der, von dreifsig Jahren an und weiter, wählbaren Bürger entworfen. Nach Beendigung dieser Vorwahl, traten alle Behörden, im Ganzen sieben und neunzig Personen (1), zusammen, und stimmten nochmals über jeden besonders ab. Nur wer bei dieser Abstimmung acht und sechzig schwarze Bohnen (2) vereinigte, ward des Amtes für würdig erkannt.

Abwechselnd aus jedem Stadt-Sechstel wurden dann zur gehörigen Zeit die Nachfolger

(1) Neunzehn Bannerhauptleute, vier und zwanzig Zunftmeister, sechs und dreifsig Arroti, je sechs von jedem Stadt-Sechstel, sechs Prioren sammt ihren zwölf guten Männern.

(2) Mit schwarzen Bohnen drückte man seine Beistimmung aus, daher rendere fave seine Stimme geben heifst. Chronica Sanese ad. a. 1378. t. XV. Muratori p. 259 C. Daher sagt Ant. Pucci in einem Sonett an einen Freund, der Prior war la fava vendi sempre à coscienza. Poeti Antichi l. c. p. 50.

im Amte, aus den verschlossenen Kasten gezogen, die auch alsbald ihr Amt antraten, wenn kein bestehendes Gesetz sie daran verhinderte (1). Solche Wahllisten wurden alle zwei Jahre entworfen, und die von den vorigen Wahllisten noch vorhandenseyenden Namen auf die neuere Wahlliste eingetragen. Die alten, mannigfaltigen oben beschriebenen Räthe wurden aufgehoben und dafür aus ächten Guelphen ein Volksrath von drei hundert, und ein Rath, worin auch der Adel Sitz und Stimme hatte, von zwei hundert fünfzig Mitgliedern, errichtet. Damit die Regierungssucht Aller befriedigt werden könne, wurden diese Rathsversammlungen alle vier Wochen erneuert (2).

---

(1) So durfte z. B. keiner innerhalb zwölf Jahre dasselbe Amt bekleiden, ein Jahr mufste Sohn, Vater und Bruder auseinander seyn, sechs Monate Glieder derselben Familie. Villani X. 110. p. 671 A. War ein Verbannter aus einer Familie vorhanden, so durfte Niemand der Verwandschaft innerhalb zehn Jahre ein Amt bekleiden, nur der liebliche Novellen-Dichter Sacchetti, *per esser tenuto uomo buono*, ward davon ausgenommen. Prefazione zu Sacchetti l. c. S. XXXIX.

(2) Villani a. a. O. Machiavelli II. p. 98. Aretinus Lib. V. p. 118. Sismondi t. V. p. 174. Vergl. unten des Aretinus Abhandlung.

So wankte der florentinische Staat, unvermögend in Hafen innerer Ruhe zu gelangen, zwischen unaufhörlichen Veränderungen und den verschiedenartigsten Regierungsformen (1). Ein Versuch, den man 1335 machte, um eine Sicherheitspolizei (Capitano della Guardia) zu errichten, mifslang gänzlich (2), obgleich sie durch die zwölf Zunftmeister, die zu 1340 Inhaber der Macht waren, erneuert wurde (3). Durch Einverständnifs einiger Adeligen, ward selbst einem Abentheurer, Walter von Brienne, Fürst von Athen genannt, die Oberherrschaft über die Stadt (4). Aber Walter war kein Mann

---

(1) Dante im Inferno c. VI. s. f. Florenz anredend sagt: fai tanta sottili Provedimenti, ch'a mezzo Novembre non giunge quel, che tu d'Ottobre filj. Man lese übrigens die ganze Apostrophe.

(2) Ueber seinen Gehalt und den anderer Beamten, siehe Sismondi t. V. p. 367.

(3) Villani XI. 39. 117. Selbst zwei Capitano, einen für die Stadt, den andern für das Gebiet, wurden ernannt. Villani l. c. 121. Dieser ehrliche Geschichtschreiber sagt am Anfange des XII. Buches (Murat. l. c. p. 871. A.): Sieno si diverse, le nostre discordie, ch'io Autore mi fa dubitare, che per li nostri sucessori appena serio credute di vero.

(4) Man lese den merkwürdigen Brief des gelehrten Roberts an ihn, bei Villani XI. 4. Non senno, non virtu ha fatto Signore

wie Cane Grande, Matteo Viskonti und Castruccio Castracani, — er hatte alle Fehler, nur schlau war er nicht. Seine willkührliche Herrschaft empörte endlich alle Volksklassen, selbst den ihm befreundeten Adel; dadurch vereinigt und erstarkt, verjagten sie den verschwenderischen Tyrannen (1).

Die vierzehn Männer, die nach der Vertreibung (1343) des Fürsten, halb aus dem Adel und halb aus dem Volke mit dem Bischof an ihrer Spitze, ernannt wurden, um den Staat neu zu organisiren (2), suchten die verschiedenartigen Interessen des Volkes zu vereinen, und gestatteten auch dem Adel, der redlich zur Vertreibung des Fürsten mitwirkte, Eintritt in das Priorat. Die früher in sechs ungleiche Theile getheilte Stadt, ward in vier Gleiche zerspalten, so dafs aus jedem Viertel je zwei Volks-Prioren und ein Adeliger gewählt wurden, im Ganzen Zwölfe. Anstatt der zwölf

---

dei Fiorentini, ma la loro grande discordia. Fürtrefflich zeichnet ihn Machiavelli II. p. 115.

(1) Gianotti della Republ. fiorent. Lib. I c. 1.

(2) Machiavelli II. p. 114.

guten Männer wurden acht angeordnet, je vier aus dem Adel und Volke (1).

Die ruhigsten Zeiten würde jetzt der, unaufhörlich im Innern erschütterte Staat, verlebt haben, hätte sich der Adel mit den erlangten Vortheilen begnügt, und hätte er nicht der vormaligen Bedrängnissen eingedenk, sich deshalb rächen wollen (2). Darüber ergrimmte das Volk, das schon anfänglich mit den neuen Einrichtungen nicht recht zufrieden war, griff zu den Waffen, und zwang nicht allein die vier adeligen Prioren abzudanken, sondern setzte auch, freilich nach manchen harten Kämpfen, die sogenannten Ordinamenti della Giustitia wieder in Kraft (3). Einige Adelsfamilien, die entweder keine Eifersucht einflößten, oder die sich während des Aufruhrs zum Volke gehalten hatten, wurden zum Lohne plebeisirt, hochmüthige Plebejer hingegen in

(1) Villani XII. 17. Chronica Sanese ad a. 1343. Murat. t. XV. p. 109. Aretini hist. Florent. Lib. VII. p. 143.

(2) Machiavelli II. p. 117.

(3) Villani XII. 18 seq. Sismondi t. V. p. 374 seq.

Adelstand erhoben, d. h. für unfähig erklärt irgend ein Amt zu bekleiden (1). Der, von den vierzehn Staatsorganisatoren aufgehobene Gonfaloniere della Giustitia, ward von Neuem, abwechselnd aus den reichern, mittlern und niedern Klassen gewählt, und an die Spitze der sieben Prioren (2) gestellt, von denen zwei aus den reichen Kaufherren (popolani grofsi), zwei von den mittlern Klassen (mediani) und drei von den gemeinen Handwerken (artifici minuti) waren, denen jetzt wiederum zwölf gute Männer, je drei aus jedem Viertel, als geheimer Rath zur Seite standen. Anstatt in neunzehn, ward das Volk in sechzehn Fähnlein eingetheilt, an deren Spitze ebenfalls

---

(1) Villani XII. 22. Sismondi a. a. O. Hallam the state of Europe during the middle ages t. I. p. 309.

(2) 8 mit dem Gonfaloniere. Anfänglich war der Gonfaloniere blos in degnita superiore a tutti gli altri, in autorita equale — Gianotti Lib. II. c. 8. Nardi I. p. 7.; aber da später auch das Amt eines Proposto, wenigstens der Sache nach, auf ihn übertragen wurde, ward er Haupt des Staates. Gianotti l. c. Ueber den Proposto siehe Machiav. III. p. 135. Sismondi Bd. VIII. S. 135.

der Gonfaloniere della Giustitia stand (1). Der Rath des Volkes von dreihundert Mitgliedern blieb unverändert (2). Durch diese Vorkehrungen kam Florenz in die Hände der niedern Volksklassen, vorzüglich aber der ein und zwanzig Zunftmeister (3).

Der Reitz eines thaterfüllten in das Weltgetriebe einwirkenden Lebens übersteigt bei weitem den eines blos betrachtenden; darum haben Athen und Rom in ihrer Blüthenzeit wenig Schriftsteller über Staatsverfassungen hervorgebracht. Wer hierin Einsicht hatte, suchte sie ausübend zu bewähren. Den ausdauernden Fleifs aber und die rege Vaterlandsliebe, die ihm auch eine glückliche Zukunft sichern möchte, eines ältern Cato hatten nur wenige in der alten Welt; noch weniger seiner Art finden wir in den mittelalterlichen Re-

---

(1) Nardi storie I. p. 7.

(2) Aus jedem Viertel wurden 75 gewählt. Villani XII. 18. p. 898. C. Machiavelli II. p. 118. Aretini hist. l. c. p. 145.

(3) Villani XII. 21. (p. 903 B.) c. 31. (p. 910. D.) Amirato Lib. IX. p. 482.

publiken Italiens (1). Es ward wenig über die innere Verfassung geschrieben, aus ihrer Blüthenzeit ist mir nicht ein einziges Werk solchen Inhalts bekannt. Das, häufig in verdunkelnder Kürze, von den Annalisten Aufgezeichnete und die frühezeitig schon gesammelten Gesetze (Statuta) in Verbindung mit zweckdienlichen Urkunden, sind unsere einzige Quelle. Doch liefern uns manchmal Novellen-Schreiber, wie Sacchetti, und Dichter,

(1) Wollte ja jemand über Staatsverfassungen schreiben, so waren es gewöhnlich mehr Speculationen auf scholastische Weise. So würde man z. B. schwerlich aus der Abhandlung de monarchia den Verfasser der göttlichen Comödie wieder erkennen, obgleich ich nicht läugnen will, dafs sich nicht manches Fürtreffliche darin finde. Man lese z. B. folgende Stelle: Et hujusmodi politiae auctae libertatem intendunt, scilicet ut homines propter se sint. Non enim cives propter consules, nec gens propter reges sed converso consules propter cives, rex propter gentem. — Hinc etiam patet, quod quamvis consul sive rex respectu viae sunt domini aliorum, respectu autem termini aliorum ministri sunt; et maxime Monarcha, qui minister omnium procul dubio habendus est. Dantis de Monarchia apud Schardii Sylloge Hist. Polit. Eccl. Lb. I. p. 85. Häufig wurde auch blofs nach aristotelischen oder platonischen Ansichten über den Staat räsonnirt; so Petrarka, der ein Werk de Republica optime administranda, schrieb. Ginguenè II. 464.

wie Dante und viele andere, die auf dem Grunde der Wirklichkeit ihre Dichtung aufführten, manchen, freilich mit scharfer Kritik, zu benutzenden Stoff. Von dieser Art ist das sogenannte Capitolo (1) des humoristischen und aufgeweckten Antonio Pucci, vom Jahre 1373 (2). Die uns interessirenden Verse sind folgende:

Firenze governa oggì sua grandizia
Per atto Popolan, che son Priori
Ed un Gonfalonier della Giustizia.
De' quà son due artifici minori
E per due mesi han del comun pensierì
Nel palagio magior, come Signori
E dodici son poi loi consiglieri
Il cui officio per tre mesi dura
E sedici son par Gonfalonierì

(1) Ginguenè hist. litt. d'Italie t. III. p. 226.

(2) Er sagt es selbst am Eingange. Capitolo di Antonio Pucci am Ende der bella mano di Giusti de Conti. Verona 1750. 8. p. 253. Sacchetti beschreibt, auf Pucci ausdrückliches Verlangen, ihn selbst und seine Weise in einer Novelle. Die Stelle befindet sich auch in d. poeti antichi l. c. p. 6. Von demselben Verfasser ist noch ungedruckt vorhanden die versifizirte Geschichte von Giovanni Villani. Elogio di G. Villani, vor der Mailänder Ausgabe n. 1. Die drollige Geschichte mit dem Esel in Pucci's Garten, befindet sich bei Sacchetti Novelle t. III. p. 63.

Che duran quattre mesi per misura
E quel che è per costor deliberato
Per due Consigli ancora si proccura.
L'uno è il Consiglio del Popol chiamato,
Che son dugento, e delle ventun arte
Convien, che ni abbia d'ogni Consolato
E Capitani della Guelfa parte
E per non voler far le cose brune,
Quel che si vina qui per le due parte
Appresso va in Consiglio del Comune,
Che son dugento Popolani, e grandi
In simil modo tirando una ficne
E convien poi, che a seguizione il mandi
Paleslà, Capitano, Assegnitore,
Quando per li Signor ciò si comandi.
E niun grande puate esser Priore
Di Dieci ancora, nè Gonfaloniere
D'ogni altro afficio han parte del'Opiore.
Né Ghibellino alcun, né forestiere
(Secondo che per legge par che sia)
Cittadinexo officio puate avere (1).

---

(1) Er beschreibt dann ausführlich die 21 Zünfte mit ihren Unterabtheilungen, unter andern p. 257:

E dico, se le donne Fiorentine
Portar potesser, piu le gioje loro
Che in Firenze averie mille Reine
Coronate d'argento e doro.

Denken und Fühlen wird von den jedesmaligen Verhältnissen erzeugt und gestaltet, mit ihnen ändert sich dieses, während das Wort bei ganz veränderter Bedeutung, sich unwandelbar und starr, wie ewiger Alpenschnee, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten fortschleppt; daher so viele Streitigkeiten in der Geschichte der Menschheit, daher so viele Mifsverständnisse. Als unter den spätern Carolingern aus Kraftlosigkeit das wohlthätige Institut der Missi vernachlässiget wurde, schritt die Habsucht und Prachtliebe der Geistlichen und Ritter ungehindert auf der begonnenen Bahn fort, und vertilgte sowohl in Italien, wie in den übrigen Ländern Europas jede Spur hergebrachter germanischer Freiheit. Im neunten und zehnten Jahrhundert gab es nur Herren und Knechte. Gegen Ende des letztern entwickelte sich in den meisten Städten, zuerst, aus leicht einzusehenden Gründen, in den Seeplätzen, durch Handel und sonstige Umstände ein freier Bürgerstand, der den Willkührlichkeiten und der

Gewalt des Adels mit Gewalt zu begegnen suchte.

Er siegte ob — und bildete unter dem Namen Volk, einen dem Adel furchtbaren Gegensatz. Doch bald erhoben sich, besonders in den italienischen Republiken, aus dem Volke selbst, die Reichern und Mächtigern und tyrannisirten sowohl den übrig gebliebenen Adel, als die untern Volksklassen (1). Wir treffen daher häufig gegen die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Verbindungen, zwischen diesen sich früher so entgegengesetzten Partheien (2).

In Florenz erhob sich, vorzüglich durch die ungemessene Gewalt der Capitani di Parte, die

---

(1) Nardi Hist. fiorent. In Firenze 1584. 4. S. 6. Dal quale tempo, 1375, in quà, è da sapere, che quando facia menzione de' grandi, o della nobilita, o di famiglie, non intendiamo ragionare di quegli antichi grandi e nobili, che in questa mutazione di stato erano rimasi abbattuti, ma di quelli, che ad essi *nella medesima grandezza e superbia loro erano succeduti.* Nach meiner unmafsgeblichen Meinung beurtheilt und unterscheidet Nardi genauer, als die meisten Florentinischen Geschichtschreiber.

(2) Machiavelli IV. p. 182.

der wohlwollende Uguccione de Ricci vergebens zu beschränken suchte (1), eine Guelphische Oligokratie, die jeden, der das Unglück hatte ihr zu mifsfallen, in die Liste der Ammoniti eintrug, d. h. ihn der souveränen Volksgewalt verlustig erklärten (2). Ein Hauptgrund nach Machiavelli des Unterganges florentinischer Freiheit, weil wenige leicht nach Privat-Rücksichten handeln; nicht so das ganze Volk, das in den alten Republiken versammelt Richter war, über die sogenannten Majestäts-Verbrechen (3).

Gegen den Mifsbrauch der Gewalt der Capitani di Parte, und viele andere, erhob sich ein Mann, dessen Nachkommen die unglückliche Florenz ihrer Freiheit gänzlich beraubten — Salvestro de Medici (4). Salvestro wollte blofs, den

---

(1) Machiavelli III. 127.

(2) Cino Capponi Tumulto de' Ciompi. Murat. t. XVII. p. 1113. Machiavelli l. c.

(3) Machiavelli Discorsi I. cap. 7. Montesq. Esp. des Lois. VI. 5.

(4) Roscoe's Life of Lorenzo t. II. p. 8 seq. Johann von Müllers Darstellung der Verfassung von Florenz (Allgem. Geschicht. t. II. S. 323) ist nicht allein unvollkommen, was man in einer

Ammoniti die Rückkehr ins Vaterland auswirken; doch wenn einmal das Meer vom Sturm aufgeregt ist, gehorcht es nimmer einer regierenden Macht. Gegen seinen Willen(1), erhoben sich die niedersten Volksklassen, die Leinweber, Wollkämmer, Taglöhner u. s. w., die den gröfsern, ihnen entsprechenden Zünften unterworfen waren (2), verlangten und erhielten besondere Zunftmeister (3). Ihr Sieg dauerte aber nicht lange. Sie wurden bald durch die sieben grofsen und vierzehn kleinen Zünfte unterdrückt, die sich dahin vereinigten, dafs von diesen fünf, von jenen aber vier Prioren gewählt werden sollen, der Gonfaloniere della Giustitia aber abwechselnd bald von diesen,

allgem. Geschichte nicht anders erwarten kann, sondern auch unrichtig, selbst in chronologischer Hinsicht.

(1) Machiavelli III. 214.

(2) So z. B. die Wollkämmer den Tuchhändlern.

(3) Cino Capponi l. c. p. 1163 seq. besonders p. 1112 D. Chronica Sanese Murat. t. XV. p. 259. Machiavelli l. c. Augenscheinlich hat die unpartheiische Darstellung dieser Verhältnisse, durch die aristokratische Gesinnung des Verfassers (Bonincontrii Annales-Murat. t. XXI. p. 36.) in des Leonhardus Aretinus, Commentario sui temporis apud Murat. t. XIX. viel gelitten. Bonincontrius weist ihn auch a. a. O. deshalb zurecht.

bald von jenen. Doch auch diese Einrichtung hatte das Schicksal aller vorhergehenden (1).

Wenn man auch in manchen, in vieler Hinsicht den des mittelalterlichen Italiens verwandten, Städten Alt-Griechenlands (2), Spuren eines unsinnigen und die Freiheit schändenden Betragens, besonders seitdem sophistische Künste egoistischer Demagogen das Volk bethörten, vorfindet, so herrschte doch im Ganzen eine gesetzgebende Weisheit in ihnen, hinter der die italienischen Städte weit zurück blieben. Ward ein Mitbürger wegen eines allzugroſsen Ansehens, das man am leichtesten durch dem Staate geleistete Dienste und durch Tugenden erlangte verdächtig, so wurde er, ohne daſs es ihm zur Schande gereichte, ohne daſs man ihn des Genusses seines Vermögens beraubte (3), auf mehrere Jahre ver-

(1) Machiavelli a. a. O. Sismondi t. VIII. S. 158 seq.

(2) Sismondi t. VI. p. 171. Dieses behauptet auch schon Johann von Müller in der Recension des Iten Theiles des Sismondischen Werkes. Sämmtliche Werke t. XI. p. 331.

(3) Aristoteles Polit. III. 9. ed. Victorius oder cap. 8 p. 122. ed. Schneider. Montesq. XXVI. 17. XXIX. 7., der sich zwar gewaltig trügt, wenn er sagt: l'ostracisme fut une chose admirable,

wiesen; denn schicklicher ist's, dafs ein Unschuldiger leide, als dafs das ganze Volk länger in Aengsten schwebe (1). Aehnliches hatte in Florenz durch das sogenannte Ammonire bewirkt werden sollen, doch wie gesagt, dieses diente weniger dem Staate, als zum Deckmantel für Leidenschaft und Privatrache. Wie der Tyrann alles, entweder durch Geist oder durch Vermögen sich gewaltig vor andern Auszeichnende, entfernen mufs, so auch eine Republik, wenn nicht, wie jetzt in Florenz (2), Privatleute mehr Ansehen und Macht, als die öffentlichen Behörden erhalten, und so den Staat in seinen Grundfesten erschüttern sollen.

Es blieben nicht allein dem Namen nach alle Obrigkeiten in Florenz, es wurden selbst neue Behörden errichtet, wie das Kriegsministerium,

---

und dabei auf Aristoteles verweist, der a. a. O. sagt: οὐ γὰρ ἴσλεπον, πρὸς τὸ τῆς πολιτείας τῆς οἰκείας συμφέρον, ἀλλὰ σασιαστικῶς ἐχρῶντο τοῖς ὀστρακισμοῖς. Plut. Arist. t. II. p. 349 ed. Hutten.

(1) Nepotis Miltiades. a. E. Haec populus respiciens, maluit eum (Miltiadem) innoxium plecti, quam se diutius esse in timore.

(2) Machiavelli Discorso sopra la riforma di Firenze t. III. p. 298. Sismondi t. IX. p. 78.

aus acht Mitgliedern bestehend, (gli otto della guerra) späterhin nach erlangter gröfserer Macht i dieci di liberta e pace genannt (1), zur Zeit des Krieges mit Gregor XI. (2). Aber seitdem Giovanni mit dem Beinamen Bicci, aus dem Hause der Medici, die Macht seines Hauses durch Hilfe des mit ihm verbundenen niedern Volks, nicht allein wiederherstellte, sondern auch durch aufserordentlichen Reichthum und Wohlthaten auch noch mehr befestigte (3), war die eigentliche Freiheit schon zu Grabe gegangen. Es geschahen zwar häufige Reaktionen, und wahrlich nicht von gewöhnlichen Ruhestörern, wie uns die Anhänger der Medici glauben machen wollen, sondern unter Mitwirkung von Männern, wie Nardi, Pietro Capponi, den

(1) Nardi storie I. 30. Cino Capponi p. 1109. E. p. 1108 E. Machiavelli III. p. 134.

(2) Poggii historia florent. Lib. II. p. 52. Nardi p. 3.

(3) S. 1420. Machiavelli Opere t. II. p. 7. Ein merkwürdiges Beispiel ihrer frühern Macht, findet sich schon im Jahre 1393. Machiavelli t. I. p. 265. Segni storie ficrentine. In Augusta (Fiorentina) 1723. Fol. Lib. I. p. 10.

Machiavelli mit Camillus vergleicht (1), Giannotti, Soderini und Savonarola (2); aber die, die freien Staaten begünstigenden Zeiten, waren vorüber (3). Durch eine Balia, d. h. durch einen aufserordentlichen Gerichtshof, gewöhnlich nach dem Triumph einer Parthei errichtet, und blofs aus ihren Anhängern zusammengesetzt (4), liefsen die Medici jetzt alles Vorkommende entscheiden. Sie hatten dabei wenig von den übrigen Behörden zu fürchten, indem sie selbst entweder die ersten Stellen bekleideten, oder ihre Freunde dazu beförderten, so dafs nur dem Namen und der Form nach, die Staatsverfassung jetzt noch republikanisch

(1) Nature di Uomini fiorentine t. III. p. 138. Der berühmte Geschichtschreiber Guicciardini betrug sich aber schlecht gegen sein Vaterland. Ginguenè hist. litt. d'Italie t. VII. p. 250.

(2) Ueber diesen Mann fällt Herder zwar kein neues, doch ein sehr richtiges Urtheil. Sämmtliche Werke t. XIII. S. 75. seq.

(3) Man lese die richtige Bemerkung bei Spondanus-Annales ad a. 1449.

(4) Von der Balia heifst es in der Cronica di Luca. Murat. t. XVIII. p. 816. E. Elessero Fiorentini 10 Cittadini, i quali diedero pensiero alla salvezza della stato. (Videant Consules, ne quid detrimenti respublica caperet.) Ueber die Art und Weise dieses

war (1). Obgleich im Jahre 1444 eine neue Balia eingerichtet, und die Wahl der Prioren einzelnen Personen übertragen wurde, wodurch ihre Bedeutung gänzlich vernichtet wurde (2), so schien es doch den Machthabern besser, um das Gehässige einer solchen unumschränkten, willkührlich verfahrenden Behörde nicht auf sich zu laden, ums Jahr 1494 einen Rath von siebzig Mitgliedern zu errichten, der alle Hauptgeschäfte des Staates besorgte (3). Durch diesen Rath wurden alle übrigen Behörden, wenn nicht überflüssig ge-

---

Regiments, vergl. Machiavelli t. II. p. 94 ad a. 1434. Sismondi a. a. O. t. XVI. p. 376.

(1) Machiavelli Discorso t. III. p. 29. Roscoe a. a. O. t. I. p. 13. Uebrigens hat dieser ästhetische Schriftsteller gar kein genaues Studium der Verfassung gemacht, und ist bei ihm in dieser Hinsicht Nichts zu lernen.

(2) Ein Verzeichniſs aller Prioren und Gonfalonieri, nach Familien geordnet, findet man gedruckt in Lamii deliciis eruditorum t. VI. p. 23. seq. Ungedruckte finden sich mehrere vor. Elogio di Villani a. a. O. Note 3; auch zu München unter dem Nachlasse des Petrus Victorius.

(3) Roscoe l. c. t. II. p. 41.

macht, doch zum Schatten ihres Daseyns herabgewürdigt (1).

Wie die Sonne nur mit strahlendem, den ganzen Horizont blutroth beleuchtenden Haupte untergeht, so die Freiheit nicht ganz verweichlichter Völker. Es erglänzet nochmals die göttliche Flamme, ehe sie von dannen scheidet, zeigt was sie vermag dem Menschengeschlechte, damit man nach ihr von gröfserer Sehnsucht erglühe, — so bei den Carthaginiensern, so bei den Florentinern. Dreimal wurden die Medici [1433, 1495 (2) und 1527] vertrieben, und dreimal kehrten sie [1434, 1512 und 1530] (3) herrschsüchtiger und mächtiger

(1) Nardi Lib. I. p. 12. Einen solchen Rath schlägt auch Machiavelli in seinem Discorso sulla riforma u. s. w., aber nur von 65 Mitgliedern, Leo X. vor. Machiavelli l. c. p. 308. Ueber die Verfassung seit 1494, ist Gianotti sehr ausführlich.

(2) Wahrhaft zum Lachen schreiben die Herausgeber der französischen Mémoires, in den Observations sur les mémoires de Comines collect. t. XII. p. 495. „Après le bannissement des Médicis, les florentins avoient adopté une espèce de *gouvernement théocratique.*" Tel on ecrit l'histoire!

(3) Was Giannotti (Msc. p. 15.) von glühender Freiheitsliebe getrieben, prophetisch verkündet, ist nicht eingetroffen, und wird auch nie, unter so bewandten Umständen, eintreffen.

zurück. Die Republik machte Anstrengungen und brachte Männer hervor, wie nie in ihren bessern Tagen, doch es half Alles nicht; die Noth von Aufsen und die Herrschsucht und Habsucht, die den Staat blofs zum Vortheil einer Parthei organisirte (1), von Innen, richteten Florenz zu Grunde. Und so geschah es, dafs nach einer äufserst hartnäckigen Belagerung von zehn Monaten, durch Kaiser Carl V. und Pabst Clemens VII., des Kaisers Tochtermann (2) Alexander von Medici als Grofsherzog, in das einst sich selbst regierende Florenz einzog (3). Zwar nur als Haupt nicht als Herr des Vaterlandes, der Uebereinkunft gemäfs (4), von den freisinnigen Bürgern aner-

(1) Machiav. l. c. p. 299. Deswegen gefiel auch den meisten die zweckmäfsige Einrichtung des Savonarola nicht. Nardi Hist. II. p. 52. Segni storie I. p. 10.

(2) Nardi Lib. IX. p. 387. Segni l. c. seq.

(3) 6 Juli 1531. Robersons hist. of Charles V. t. II. p. 323.

(4) La qual parole di Duca, sagt der hochherzige Nardi, ein eifriger Vertheidiger der Freiheit, secondo la sua vera significazione, non significa Signore, ma solamente Capo e Guida. a. a. O. In dem ersten Artikel der Capitulation heifst es ausdrücklich: *sia servata la liberta di Firenze*, Nardi XI. p. 382., und dies versprach auch die gleifsnerische Rede des kaiserlichen Gesand

kannt; aber gestützt von der geistlichen und weltlichen Macht herrschte unumschränkt der Wollüstling, und fiel, durch die Hand des innigsten Freundes und Verwandten, ein Opfer der Nemesis.

---

ten Mussettola, die die betrogenen, gutmüthigen Republikaner bis zu Thränen rührte. Segni Lib. V. p. 144. seq. — Am ersten Mai 1532 liefs sich Alexander durch den letzten Gonfaloniere Giovan Francesco de' Nobili, zum erblichen unumschränkten Herrn von Florenz ausrufen. Segni l. c. p. 151.

ΛΕΟΝΑΡΔΟΥ ΑΡΕΤΙΝΟΥ

ΠΕΡΙ

ΤΗΣ ΤΩΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΝΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑΣ.

Ueber die

Staatsverfassung der Florentiner

von

Leonhardus Aretinus.

Ἐπειδὴ ἐπιθυμεῖς εἰδέναι τὴν πολιτείαν τῆς ἡμετέρας πόλεως, ὁποία τίς ἐςι, καὶ πῶς συντέτακται, πειράσομαι γράψαι ὡς σαφέςατα περὶ αὐτῆς.

Ἡ μὲν δὴ πολιτεία τῶν Φλωρεντίνων οὐτ' ἀριςοκρατικὴ ἐςι, οὔτε δημοκρατικὴ παντάπασιν, ἀλλὰ μεμιγμένη τίς ἐξ ἀμφοτέρων· δηλοῖ δὲ τοῦτο σαφῶς, ὅτι τισὶν ἐπιφανεςάταις συγγενείαις, διὰ τὸ προὐχεῖν πλήθει τε ἀνδρῶν καὶ δυνάμει, οὐκ ἔξεςι λαβεῖν τὰς ἀρχὰς ἐν τῇδε πόλει, ὅπερ ἐςιν ἐναντίον τῇ ἀριςοκρατίᾳ. πάλιν δὲ τοὺς βαναύσους, καὶ τὸν ἔσχατον δῆμον, οὐκ ἀποδέχεται ἡ πόλις πρὸς τὴν πολιτείαν, ὃ δοκεῖ ἐναντίον εἶναι τῇ δημοκρατίᾳ· οὕτω τὰ ἔσχατα φεύγουσα, ἡ πόλις πρὸς τοὺς μέσους ἀποκλίνει, μᾶλλον δὲ πρὸς τοὺς ἀρί-

Da du wünschest die Verfassung unseres Staates zu kennen, welcher Gattung und wie sie zusammengesetzt sey, will ich versuchen so deutlich als möglich, sie zu beschreiben.

Die Verfassung der Florentiner ist weder ganz aristokratisch noch demokratisch, sondern eine aus beiden Gemischte. Dies ist offenbar; denn einige ausgezeichnete Geschlechter können wegen des Hervorragens sowohl durch Anzahl als durch Macht, die Regierungsstellen [a]) in unserem Staate nicht bekleiden, welches der Aristokratie entgegen ist. Wiederum aber nimmt der Staat die Krämer und die Hefe des Volkes, nicht als Voll-

---

a) So fasse ich ἀρχὰς hier, im Gegensatz der ὑπηρεσία. Die Staatshaushaltung der Athener von Böckh. Bd. I. p. 257.

ϛους τε καὶ πλουσιωτέρους, μὴ δυνατούς γε [a]) καθ' ὑπερβολήν.

Ἐκκλησία δὲ τοῦ δήμου σπανίως μάλα γίγνεται, ἐν τῇδε τῇ πόλει, διὰ τὸ προτεταγμένα εἶναι πάντα, καὶ ἐξουσίαν ἔχειν τοὺς ἄρχοντας, καὶ τὰς βουλὰς ἐπὶ τοῖς πράγμασιν τοιαύτην, ὥϛε μηδέποτε ἀναγκαίως εἶναι τὴν ἐκκλησίαν, εἰ μὴ συμπέσοι [b]) μεταβολὴ μεγάλη, ταραττομένων τῶν ὅλων ἐν τῇ πολιτείᾳ [c]). τότε μὲν δὴ ὁ δῆμος καλεῖται πᾶς, καὶ δύναται τὰ μέγιϛα ἡ ἐκκλησία, ἀλλ' ὡς [d]) εἴπομεν, σπανίως μάλα τοῦτο συμβαίνει. Τὴν μέγιϛην δὲ ἐν τῇ πόλει ἀρχὴν ἔχουσιν οἱ ἐννέα ἄρχοντες, οὕς ἡμεῖς Πριῶρες [e]) καλοῦμεν. Τούτων δύο μόνον εἰσὶ δημοτικοὶ [f]) ἀπὸ τῶν τεχνῶν, οἱ λοιποὶ δὲ

a) In Cod leg. τοι.

b) In Cod. συνπίϛωϛ.

c) So wurde z. B. das Volk zusammengerufen, als dem Fürsten Walter von Athen, die Herrschaft auf ein Jahr übertragen wurde. Machiavelli storie II. p. 108. Ein Fehler in der Verfassung war, den auch schon Poggius in seiner Florentinischen Geschichte rügt, daſs auch fremde Gesandten ohne Erlaubniſs des Magistrats das Volk anreden konnten. Ein Beispiel davon steht in des Bonincontrii annalibus bei Muratori Bd. XVI. S. 27.

d) In Cod. legitur ἄλλωϛ.

e) In Cod. Πριώϛις.

f) Deswegen fürchtete man auch Aufruhr. Intra urbem mag-

bürger auf [a]), welches der Demokratie entgegen ist. So, Extreme vermeidend, neigt sich unser Staat zu dem Mittelstande, vorzüglich aber zu den Adeligen und Reichern, doch nicht übermäfsig Mächtigen. Eine Volksversammlung findet sehr selten statt in diesem Staate, weil für Alles schon im Voraus gesorgt ist, und die Magistrate und Rathsversammlungen, in Betreff der gewöhnlich vorkommenden Geschäfte, Vollmacht haben, so dafs sie niemals der Volksversammlung bedürfen, wenn nicht eine zufällige grofse Veränderung das ganze Staatsgebäude in Verwirrung bringt; dann wird das ganze Volk zusammengerufen und ist die oberste Behörde; — aber, wie gesagt, es geschieht selten.

Die allerhöchste Regierung im Staate haben die neun Magistrats-Herren, die wir Prioren heifsen. Zwei nur von diesen sind Bürgerliche, aus den Zünften, alle übrigen aber

---

a) Die Zahl der souverainen Bürger verminderte sich immer mehr, und dies war eine Mitursache des Untergangs der politischen Freiheit. Sismondi t. XII. p. 17. seq.

πάντες ἐκ τῶν ἀρίστων καὶ πλουσιωτέρων. Ἐν τούτοις δὲ προτεὺς ὁ Σημαιόφερος τῆς δικαιοσύνης, ὃν οὐδέποτε ἐνδέχεται εἶναι, εἰ μὴ, ἐν τῶν προὐχόντων ἀξιώματί τε καὶ γένει. Τοῖς ἐννέα δὲ ἄρχουσιν ἄνδρες τινὲς παρέσασιν, ὥσπερ βουληφόροι τε καὶ συμβοηθοὶ εἰσὶ δὲ οὗτοι, ὀκτὼ καὶ εἴκοσι τὸν ἀριθμὸν, οἵπερ οὔδ' ἐν τῷ πρυτανείῳ μένουσιν ἀεὶ, ἀλλὰ καλοῦνται ἀπὸ τῶν ἐννέα, ἐπειδὰν δέῃ πράττειν τί τῶν κοινῶν· προσαγορεύουσι δὲ τούτους Κολλέγας [a]), ὡς ἂν τὶς εἴποι Συνέδρους. Οἱ ἐννέα μὲν οὖν ἄρχοντες, μετὰ τούτων τῶν συνέδρων πολλὰ δύνανται ποιεῖν, καὶ τὸ μέγιστον ἐκεῖνον, ὅτι οὐδὲν δύναται ἀναφέρεσθαι πρὸς τὰς μεγάλας βουλὰς, ὃ μὴ πρότερον ἐψηφισμένον εἴη, διὰ τῶν ἐννέα καὶ τῶν συνέδρων.

Βουλαὶ δὲ μεγάλαι δύο εἰσὶν ἐν τῇδε τῇ πόλει, μία μὲν τοῦ δήμου, τριακοσίων ἀνδρῶν, ἑτέρα δὲ τῶν ἐπιφανεστέρων, διακοσίων [b]). Τὰ

nae suspiciones erant tum . . . . tum etiam quod praesenti reipublicae statu non omnes pariter gaudebant. Aretini Comment. sui temp. Murat. t. XIX p. 940. D.

a) So heifsen sie beständig bei Matteo Villani, sonst buoni huomini.

b) Erano insino a quel tempo 1494 duo consigli, l'uno detto

aus dem Adel und den Reichen. Der Erste unter ihnen ist der Gonfaloniere della Giustitia; nur der durch Ruf und Geschlecht ausgezeichnet ist, kann ein solcher werden.

Diesen neun Magistrats-Herren, stehen andere als Berathende und Helfende zur Seite, der Zahl nach acht und zwanzig, die nicht beständig im Rathhause bleiben, sondern von den neun gerufen werden, wenn etwas in Betreff des Gemeinwesens vorfällt. Diese nennt man Collegen, das heifst Συνέδρους. Diese neun Magistrats-Herren mit ihren Beisitzern können Vieles ausrichten. Die Hauptsache aber ist, dafs Nichts vor die grofsen Rathsversammlungen gebracht werden darf, was nicht zuerst von den neun und ihren Beisitzern beschlossen worden ist.

Zwei grofse Rathsversammlungen sind in unserem Staate, die eine aus dem Volke von dreihundert, die andere aus den Adeligen von zweihundert Mitgliedern. Ueber die Geschäfte die im Rathe vorkommen, wird zuerst genau durch die neun und ihre Beisitzer debattirt,

μὲν δὴ πράγματα, περὶ ὧν ἐστὶν ἡ βουλὴ, πρότερον πρυθέντα ἀκριβῶς, διὰ τῶν ἐννέα καὶ τῶν συνέδρων, καὶ ψηφισθέντα παρὰ τούτοις, ἀναφέρεται πρὸς τὴν βουλὴν τοῦ δήμου, κ'ἂν ἐν ταύτῃ νικᾷ, φέρεται πάλιν πρὸς τὴν ἄλλην βουλὴν τῶν ἐπιφανεστέρων· κ'ἂν ἐν ταύτῃ ἔτι νικᾷ, συντετελεσμένα ἐστὶ, καὶ φαμὲν εἶναι κυρία πάντα, τὸν τρόπον τοῦτον χειροτονηθέντα a)· οὕτω καὶ περὶ πολέμου τε καὶ εἰρήνης, οὕτω περὶ συμμαχείας καὶ διαλύσεως, οὕτω περὶ τῶν εὐθυνῶν καὶ ἀτελείας, καὶ λειτουργίας, οὕτω καὶ περὶ πάντων τῆς πόλεως πραγμάτων γίγνεται.

Ἐὰν δὲ τῇ βουλῇ τοῦ δήμου, μὴ συνδοκῇ ταδὲ δεδογμένα b), καὶ ἐψηφισμένα παρὰ τῶν ἐννέα καὶ τῶν συνέδρων, ἄκυρά ἐστι καὶ οὐ δύνανται πρὸς τὴν ἑτέραν βουλὴν ἀναφέρεσθαι· πάλιν δὲ ἂν συνδοκῇ τῇ βουλῇ τοῦ δήμου, ἡ ἑτέρα δὲ βουλὴ μὴ χειροτονῇ, ἄκυρά ἐστιν, ὥστε τρὶς ψηφίζεσθαι ἀναγκαῖον εἶναι, πρῶτον — παρὰ

il consiglio del popolo, nel quale intervenivano solamente i Cittadini popolani, e l'altro il Consiglio del commune, perche in quello si comprendevano mescolatamente i Nobili e popolani. Nardi Storie Lib. I. p. 7.

a) Nardi l. c.

b) In Codic. ταδὲ δογμένα.

und das von ihnen Beschlossene dem Rathe aus dem Volke überbracht; geht es auch hier durch, wird es dem zweiten Rath, dem des Adels, übergeben. Geht es auch hier nochmals durch, so ist es beschlossen, und wir pflegen zu sagen, dafs das auf solche Weise Angenommene Gesetzeskraft habe. So wird über Krieg und Frieden, über Schliefsung und Trennung von Allianzen, über Untersuchung der rechtmäfsigen Verwaltung öffentlicher Behörden [a]), über Abgaben-Freiheit und öffentliche Leistungen [b]), kurz über alle Geschäfte verhandelt.

Wenn aber dem Volksrathe das von den neun und ihren Beisitzern Gebilligte und Beschlossene nicht gutdünkt, ist es ungültig und kann nicht zum andern Rathe gebracht werden. Wiederum aber, wenn es dem Volks-Rathe

---

a) εὔθυναι. Besonders in Geldsachen. Böckh a. a. O. S. 204 seq.

b) Unter λειτουργία verstehe ich hier nicht allein die freiwilligen Dienste für das Gemeinwesen, was das Wort eigentlich bedeutet, Böckh a. a. O. S. 481, sondern auch die Vermögenssteuer (εἰσφορά), weil sie der ἀτελία, die hier Freiheit von allen Abgaben anzudeuten scheint, entgegengesetzt ist.

τῶν ἐννέα καὶ τῶν συνέδρων, δεύτερον — παρὰ τῆς βουλῆς τοῦ δήμου, τρίτον — παρὰ τῆς βουλῆς τῶν ἐπιφανεστέρων· ὁρᾷς ἤδη, ὡς οἶμαι, ὥσπερ μορφήν τινα τῆς πολιτείας ταύτης· αἱ γὰρ μεγάλαι βουλαὶ εἰσὶν, ὥσπερ δῆμος καὶ ἐκκλησία, οἱ δὲ ἐννέα ἄρχοντες καὶ οἱ σύνεδροι εἰσὶν, ὥσπερ βουλὴ, ὥστε ἐξεῖναι αὐτοῖς λέγειν ἐν τοῖς [a]) ψηφίσμασιν, Δέδοκται τῇ βουλῇ, καὶ τῷ δήμῳ τῶν Φλωρεντίνων [b]) καὶ οὕτω πως εἰώθαμεν λέγειν ἡμεῖς.

Ἐπειδὴ τοίνυν οἱ ἄρχοντες πράττουσιν ταῦτα πάντα, λοιπὸν ἂν εἴη περὶ τῶν ἀρχόντων αὐτῶν ἰδεῖν, πῶς καθίστανται καὶ ἐκ τίνων; ἀεὶ χρόνου πέντε ἐτῶν διαλείποντος [c]) ἀρχαιρεσίαι γίγνονται [d]), τοῦτον τὸν τρόπον· οἱ ἐννέα ἄρχοντες, καὶ οἱ σύνεδροι καὶ ἄλλοι τινὲς σὺν αὐτοῖς, ἀθροισθέντες ἐν τῷ πρυτανείῳ, τοὺς πολίτας ἐξετάζουσιν ἅπαντας· ψηφίζοντες ἰδίᾳ περὶ ἑκάστου, ὅστις δ' ἂν αὐ-

a) In Codic. steht hier αὐτοῖς, welches ich vor λέγειν setzte.

b) In einer Urkunde vom Jahre 1422 bei Leibnitz Cod. j. g. P. II. in der Mantissa findet sich folgende Formel: Priori delle arti e Gonfaloniere di loro Giustizia del popolo e Comune di Firenze, e i loro spettabili collegi.

c) Manchmal auch alle 3 Jahre. Nardi Hist. Lib. I. p. 7.

d) i. e. squittinare.

gutdünkt, der andere Rath aber nicht beistimmt, ist es ungültig, so dafs dreimal abgestimmt werden mufs, erstens, von den neun und ihren Beisitzern, zweitens, vom Volksrathe, drittens, vom Rathe der Edelen. — Du hast nun schon, wie ich glaube, gleichsam einen Abrifs dieser Staatsverfassung. Die grofsen Rathsversammlungen repräsentiren gleichsam das Volk und die Volksversammlung, die neun sammt ihren Beisitzern den Rath, so dafs sie sich in den Beschlüssen selbst, folgender Formel bedienen dürfen:

„Ward beschlossen vom Rathe und Volk
„der Florentiner."

und so pflegen wir in öffentlichen Urkunden zu reden.

Da die neun Magistrats-Herren dies Alles verrichten, bleibt uns demnach diese selbst kennen zu lernen, wie und von wem sie gewählt werden. Immer nach Verlauf von fünf Jahren finden neue Magistratswahlen, auf folgende Weise, statt. Die neun sammt ihren Beisitzern und einige Andere mit ihnen im Rathhause versammelt, mustern die ganze Bür-

τῶν λάβοι τὰ δύο μέρη τῶν ψήφων, οὗτος ἔσι κεχειροτονημένος, οὐχ ὡς τότε ληψόμενος τὴν ἀρχὴν, ἀλλ' ὡς ἀποδειχθεὶς ἄξιος λαβεῖν, ἐὰν ὁ κλῆρος συμπέσῃ αὐτῷ [a]). Πάντων γὰρ οὕτω ψηφισθέντων, καὶ ἀποδειχθέντων ἀξίων, τὰ ὀνόματα γράφεται ἰδίᾳ καθ' ἕκαστον, καὶ τίθεται ἐν τισὶ βαλαντίοις, κατὰ μέρη τῆς πόλεως· ἔσι δ' ἡ πόλις αὐτὴ διῃρημένη εἰς τέσσαρα μέρη, ἃς τετραρχίας καλοῦμεν, καὶ τοσαῦτα ἐσὶ βαλαντία φυλάττοντα τὰ ὀνόματα τῶν ἀποδεδειχθέντων ἀξίων [b]), καὶ ὅταν καιρὸς ἔλθῃ, τοῦ λαβεῖν νέους ἄρχοντας, κλήρῳ λαμβάνεται τὰ ὀνόματα ἐκ τῶν βαλαντίων, δύο δηλαδὴ καθ' ἕκαστον μέρος τῆς πόλεως. Τοὺς δὲ σημαινοφόρους ἐξαίρετα ἐχεῖν βαλαντία καθ' ἕκαστον μέρος, πρόδηλον γὰρ αὕτη ἡ τιμὴ κλήρῳ διὰ πάντων τῶν μερῶν, ἐπειδή ἐσιν ὥσπερ ἡγεμονία τις, ἧς μετέχειν δεῖ πᾶσαν τὴν πόλιν.

Τῶν συνέδρων δὲ ἡ αἵρεσις ταὐτῷ γίγ-

a) Cod. αὐτῆι, αὐτῷ nach der Vermuthung des Herrn Hofrath Thiersch.

b) Solche als würdig Befundene nennt Aristoteles Pol. Lib. IV. c. 14. (c. 11. p. 175. ed. Schneider.) προκριτους, wo Victorius auch passend an die Florentinische Verfassung erinnert, und richtig durch prius probatos übersetzt. Schneideri Gomm. ad l. l. p. 265.

gerschaft. Sie stimmen dann über jeden besonders ab, und wer zwei Drittheile der Stimmen erlangt, ist gewählt, nicht aber um das Amt alsbald anzutreten, sondern als würdig Befundener es anzutreten, wenn ihn das Loos trifft. Ist auf solche Weise über alle abgestimmt, und sind sie für würdig erkannt, so werden die Namen einzeln aufgeschrieben und nach den Stadttheilen in Beuteln verwahrt. Die Stadt aber ist in vier Theile getheilt, die wir Viertel nennen, und so viel Beutel sind auch vorhanden, die Namen der für würdig Erkannten aufzubewahren. Wenn nun die Zeit kommt neue Magistratsherren zu wählen, werden die Namen durchs Loos aus den Beuteln gezogen, je zwei nämlich aus jedem Stadttheil. Die Gonfalonieri haben in jedem Viertel besondere Beutel; denn diese Würde geht, vermittelst des Looses durch alle Stadtviertel. Da sie gleichsam eine Oberherrschaft ist, ziemt es sich, dafs die ganze Stadt daran Theil habe.

Die Wahl der Beisitzer geschieht auf dieselbe Weise, wie die der neun Magistrats-Herren. Die Beisitzer sind zweierlei Art. Einige sind Zunftmeister und werden von den Innun-

νεται τρόπῳ, ὥςπερ καὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων· εἰσὶ δὲ αὐτῶν εἴδη δύο· ἄλλοι μὲν γὰρ εἰσιν ἄρχοντες τῶν φυλῶν, καὶ κατὰ φυλὰς λαμβάνονται. Φυλαὶ δὲ ἑξ καὶ δέκα εἰσιν ἐν τῇ πόλει, καὶ ἑκάςη ἴδιον ἔχει τὸν ἄρχοντα· ἄλλοι δὲ εἰσι δώδεκα ἄνδρες, ἀγαθοὶ καλουμένοι, καὶ λαμβάνονται οὐ κατὰ τὰς φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ τὰ μέρη τῆς πόλεως, τρεῖς δηλονότι ἀφ' ἑκάςης τεταρτίας· οὕτῳ γίνονται ὀκτὼ καὶ εἴκοσιν ἄνδρες βουληφόροι καὶ σύνεδροι τῶν ἐννέα ἀρχόντων.

Βουλὰς δὲ μεγάλας, ἐν τῇ πόλει εἴπομεν εἶναι δύο· μίαν μὲν τοῦ δήμου, ἑτέραν δὲ τῶν ἀρίςων, καὶ αὗται κλήρῳ λαμβάνονται, ἐξεταζομένου πρότερον ἑκάςου, καὶ ἀποδειχθέντος ἀξίου, καὶ τῶν ὀνομάτων ἐν τοῖς βαλαντίοις κατὰ φυλὰς ἐγκλεισθέντων, πλὴν τούτων οὐ πενταετεῖς εἰσίν ἀρχαιρεσίαι, ἀλλ' ὁσάκις ἂν δέοι· κοινὸν μὲν οὖν ἐςίν ἁπάντων τῶν προειρημένων ἀρχόντων κλήρῳ αἱρεῖσθαι, προτέρον χειροτονηθέντων τῶν ἀνδρῶν καὶ δειχθέντων ἀξίων· ἀλλὰ μὲν κληροῦσθαι οὐχ ἅλις, εἰ ἔςι ἀλλό τι κωλύον τε καὶ ἐμποδίζον· κωλύοντα δέ ἐςι πολλὰ, πρῶτον μὲν ἡλικία, δεύτερον δὲ συγγένεια, τρίτον χρόνος, τέταρ-

gen erwählt, (Innungen aber gibt es sechzehn in der Stadt, und jede hat ihren besondern Zunftmeister) andere sind die sogenannten zwölf guten Männer, die nicht nach den Zünften, sondern nach Stadtvierteln erwählt werden, je drei nämlich aus jedem Viertel. So entstehen die achtundzwanzig Rathsherren und Beisitzer der neun.

Wir sagten es seyen zwei Rathsversammlungen in der Stadt, eine vom Volke, die andere vom Adel. Auch diese werden durch das Loos gewählt, indem jeder zuvor geprüft und für fähig erkannt werden mufs. Auch werden die Namen nach den Zünften in Beuteln eingeschlossen; dies ausgenommen, dafs keine fünfjährige Wahlen sind, sondern so oft man deren bedarf. Durch das Loos erwählt zu werden, ist allen vorhin erwähnten Beamten, wenn über sie zuerst abgestimmt und sie des Amtes würdig befunden worden sind, gemein, aber es ist nicht genug vom Loose getroffen zu werden, wenn ein anderes Hindernifs vorhanden ist. Der Hindernisse gibt es aber viele, erstens das Alter, zweitens die Verwandtschaft, drit-

τον ἀτέλεια· ἡλικίᾳ μὲν οὖν κωλύονται οἱ νέοι, οὐδεὶς γὰρ δύναται ἐν τοῖς ἐννέα ἢ ἐν τοῖς συνέδροις εἶναι, ὃς ἂν ᾖ νεώτερος τριάκοντα ἐτῶν, οὔτε σημαιοφόρος ὃς ἂν ᾖ νεώτερος τεσσαράκοντα καὶ πέντε, οὔτε ἐν τοῖς μεγάλαις βουλαῖς ὃς ἂν ᾖ νεώτερος εἴκοσι καὶ πέντε.

Συγγένεια δὲ θαμὰ κωλύει τὴν ἀρχὴν λαμβάνεσθαι· ἐὰν γὰρ ἀδελφός μου, ἢ πατὴρ, ἢ υἱὸς, ἢ συγγενὴς ᾖ ἐν τῇ ἀρχῇ, οὐ δύναμαι ἐγὼ τὴν ἀρχὴν λαμβάνειν· δύο γὰρ ἀπὸ ταὐτοῦ γένους ἅμα εἶναι ἐν τῇ ἀρχῇ κωλύουσιν οἱ νόμοι. Χρόνῳ δὲ κωλύονται ὅσοι ἄρχοντες ἐγένοντο πρότερον· οὐ γὰρ ἐξέσιν αὐτοῖς πάλιν ἀρχὴν λαμβάνειν, μὴ διαλείποντος χρόνου τριῶν ἐτῶν, οὔτε συγγενὴς δύναται ἄρχων εἶναι, πρὶν ἓξ μῆνας παρελυληθέναι· ἔσι καὶ ἄλλο κωλύον, εἴ τις μὴ διέλυσε τὸν ταχθέντα φόρον, ἢ καὶ ἄλλως ἔσι ὀφειλέτης τοῦ κοινοῦ ταμείου· οὗτοι μὲν οὖν ἄρχοντες καὶ οὕτως αἱρεθέντες πράττουσι τὰ κοινὰ τῆς πόλεως.

Τῶν ἰδίων δὲ πραγμάτων δικασήρια εἰσι, καὶ νόμοι καὶ ἄρχοντες ἄλλοι, οὐδὲ πολῖται οὗτοι, ἀλλὰ ξένοι, αἱροῦνται γὰρ πρὸς τοῦτο ἄνδρες γνώριμοι καὶ εὐπατρίδαι ἐξ ἄλλων τί-

tens die Zeit, viertens Abgaben-Freiheit. Durch das Alter werden die Jüngern verhindert, denn es kann keiner unter den neun und ihren Beisitzern seyn, der jünger ist als dreifsig Jahre, noch kann ein Jüngerer als fünf und vierzig, die Stelle eines Gonfaloniere bekleiden. Unter fünf und zwanzig kann auch niemand in die grofsen Rathsversammlungen kommen. Die Verwandtschaft hindert auch häufig das Amt anzutreten. Wenn nämlich mein Bruder, Vater, Sohn oder Verwandter im Amte ist, kann ich keine Staatswürde bekleiden, denn es verbieten die Gesetze, dafs zwei von demselben Geschlechte im Amte seyen. Durch die Zeit werden verhindert diejenigen, die früher Magistratsherren waren; denn es ist ihnen nicht erlaubt, innerhalb dreier Jahre dasselbe Amt anzutreten, auch kann ein Verwandter von diesen, nur nach Verlauf von sechs Monaten, Magistratsperson werden. Ein anderes Hinderniſs ist noch, wenn jemand die angeordnete Steuer nicht abgetragen hat, oder auf eine andere Weise Schuldner des Gemeinwesens ist. — Diese Magistratspersonen so erwählt, besorgen die Staatsgeschäfte.

νων πόλεων, μισθὸν ἔχοντες ἐκ τοῦ κοινοῦ, ἵνα ἐλθόντες δικάσωσιν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ πόλει· δικάζουσι δὲ κατὰ τοὺς νόμους καὶ κολάζουσι τοὺς βιαίους, καὶ τοὺς πονηροὺς ἀνθρώπους· εἰσί δὲ οὗτοι ἄρχοντες δύο, ὧν ἕτερος μὲν ἐξουσίαν ἔχει περὶ τὰ δίκαια ἐν τοῖς χρηματικοῖς ἀγῶσι τε καὶ συναλλάγμασι καὶ τοιαύτοις· ἕτερος δὲ μᾶλλον περὶ κολάσεις ἐστι καὶ τιμωρίας τῶν ἀσελγημάτων. Χρόνος δὲ τῆς τούτων ἀρχῆς ἐστι μῆνες ἕξ. Ἐπειδὰν δὲ τέλος ἔλθῃ τῆς ἀρχῆς, αὐτοὶ πρὶν ἀπελθεῖν, ἐξετάζονται, καὶ εὐθύνας διδόασι, τῶν πεπραγμένων ἐν τῇ ἀρχῇ· τοῦ μὲν δὴ ξένους καλεῖσθαι πρὸς ταῦτα αἰτία ἔστι, διὰ τὸ φεύγειν τὸ ἀπεχθείας φύεσθαι ἐν τοῖς πολίταις· ὁ γὰρ καταδίκασθεις, ὡς τὰ πολλὰ, μισεῖ τὸν καταδικάσαντα καὶ μεμψιμοιρεῖ, εἴτε δικαίως εἴτε ἀδίκως. Πάλιν δὲ τὰς κολάσεις τῶν πολιτῶν ὀρθοτέρως καὶ ἀχαριστοτέρως ὁ ξένος ποιήσειεν ἂν, ἢ ὁ πολίτης. Θάνατος ἔτι καὶ αἷμά τοῦ κολασθέντος ὥσπερ μιαίνει τὴν δικαστὴν, καὶ τοῦτο ἐπαχθέστερον δοκεῖ εἶναι ἐν πόλει ἐλευθέρᾳ τε καὶ ἴσῃ, εἰ πολίτης πολίτην ἀπέκτεινεν. Ἔτι δὲ τὰς εὐθύνας μᾶλλον φοβήσεται ὁ ξένος, ἢ ὁ πολίτης ἂν τί ἄγῃ παρὰ τοὺς

Für die Privatverhältnisse sind Gerichtshöfe, andere Ordnungen und andere Beamten, keine Bürger sondern Fremde, denn dazu werden bekannte, durch ihr Geschlecht ausgezeichnete Männer aus einigen andern Städten gewählt, die vom Gemeinwesen einen Lohn empfangen, damit sie kommen und richten in unserer Stadt. Sie sprechen Recht, strafen die schuldigen und schlechten Menschen, nach den bestehenden Gesetzen. Es sind deren zwei, wovon der eine bei Geldstreitigkeiten, bei Kaufmannsgeschäften u. dgl. das Recht zu weisen hat, dem andern aber liegt vorzüglich die Züchtigung und Bestrafung aller Ausschweifungen ob. Die Zeit der Amtsführung dieser ist sechs Monate. Wenn das Ende der Amtszeit gekommen ist, werden sie geprüft und müssen über das, im Amte, Vorgefallene Rechenschaft ablegen. Dafs man dazu Fremde ruft, hat folgenden Grund: man will nämlich dadurch dem Aufkommen der Feindschaften unter den Bürgern zuvorkommen; denn der Verurtheilte hafst gewöhnlich den Richter und beschwert sich, sey es nun mit Recht oder mit Unrecht. Wiederum auch kann wohl der Fremde die Stra-

νόμους, διὰ ταῦτα πάντα, ἐνόμισαν ἄμεινον διὰ τῶν ξένων ποιεῖσθαι τὰς πολάσεις [a]).

Ἐχόμενον δ' ἂν εἴη περὶ νόμων τῆς πόλεως λέγειν, ἀλλὰ τοῦτο τὸ μέρος μακρὰν ἀπαιτεῖ παραμύθιον· τοσοῦτον δὲ λέξομεν ἐν τῷ παρόντι, ὅτι ἡ πόλις νόμοις χρῆται τῶν Ῥωμαίων, ὧν καὶ ἔχειν ἀποικία. Σύλλας γὰρ ὁ διατάτωρ, ταύτην τὴν ἀποικίαν ἤγαγε καὶ κατέσησεν ἐκ τῶν ἀρίστων Ῥωμαίων [b]), ὥστε καὶ νόμους τοὺς αὐτοὺς ἔχομεν, οὓς καὶ ἡ μητρόπολις, εἰ μή τι χρόνου ἕνεκα ἐξήλ-

---

a) Vortrefflich sind hier die Gründe entwickelt, besser als in Dard's, in Hinsicht älterer Zeiten, mittelmäßiger Geschichte von Venedig Lib. VI. t. I. p. 438. Uebrigens fand aus ähnlichen Gründen Aehnliches einst schon in Italien statt. Auc. de mirab. p. 1158. Aristotel. sopera ed. Duval. Θεσσαλίαν οὖν τοὺς ἐνοικοῦντας (ἐν Ιτωνίᾳ) λέγουσι, μὴ τὶς τέρμιος γένηται, πρὸς τοῦτο αὐτῶν τοὺς ἐκ τῶν οἰκείων ἀλυθεριαμένους, καὶ οὗτοι ἄρχουσιν αὐτῶν, κατ' ἐνιαυτὸν δ' ἄλλους ἀντικαθίστανται τοιούτους.

b) Dies ist meines Wissens ungegründet. Florenz kommt zwar bei Plinius H. N. XXXIV. 3 schon zu den Zeiten des Marius und Sylla als bedeutende Stadt vor, doch ward erst durch eine lex Julia (von Augustus oder Cäsar?) eine Colonie dahin gesendet. Frontin de Colonis. Parisiis 1587. 8. p. 13. Colonia Florentia deducta a III. viris, assignata lege Julia, als solche kommt sie unter Tiberius vor, Taciti ann. I. 79. — Auch Sismondi t. II. p. 339. behauptet, ohne Quellenangabe, sie wäre eine Colonie des Sylla.

fen der Bürger, richtiger und gunstloser bestimmen, als der Mitbürger; dazu kommt noch, dafs der Tod und das Blut des Bestraften, den Richter gleichsam beflecket, und unerträglicher ists, wenn in einem freien und gleichen Staate, der Bürger den Bürger dem Tode überliefert. Auch fürchtet der Fremde das Rechenschaftablegen mehr als der Bürger, wenn er gegen die Gesetze handelte. Wegen aller dieser Gründe glaubte man, es sey besser durch Fremde die Strafen verhängen zu lassen.

Ich hätte jetzt über die Gesetze des Staates zu reden, aber dieser Theil erheischt eine gröfsere Auseinandersetzung. Jetzt will ich nur bemerken, dafs sich die Stadt der Gesetze der Römer bediene, von welchen sie auch eine Colonie ist; denn der Diktator Sylla führte und gründete diese Niederlassung aus den angesehensten Römern, so dafs wir dieselben Ge-

λοίωται a) Μεμιγμένης δὲ οὔσης τῆς πολιτείας, ὡς εἴπομεν, εὔλογόν ἐστιν, ἔχειν τινὰ μὲν εἰς δημοκρατίαν τίνα δὲ εἰς ἀριστοκρατίαν μᾶλλον συντείνοντα· δημοτικὰ μὲν οὖν ἐκείνα, ὅτι ὀλιγοχρόνιαι εἰσὶν αἱ ἀρχαί· ἡ μεγίστη γὰρ τῶν ἐννέα ἄρχη, οὐχ ὑπερτείνει χρόνον δύο μηνῶν, τῶν συνέδρων δὲ ἄλλοι μὲν τρεῖς, ἄλλοι δὲ τέσσαρας μῆνας ἔχουσι. Τὸ μὲν οὖν ὀλιγοχρονίας καθίστασθαι τὰς ἀρχὰς δημοτικόν ἐστι, καὶ πρὸς τὴν ἰσότητα μᾶλλον συντείνει· δημοτικὸν δὲ κἀκεῖνο, ὅτι καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ τὴν ἐλευθερίαν μάλιστα σέβομεν καὶ τηροῦμεν, ὥσπερ τέλας καὶ σκοπὸν ἁπάσης τῆς πολιτείας. Ἔτι δὲ τὸ κλήρῳ λαμβάνεσθαι τοὺς ἄρχοντας, καὶ ἀπ' οὐδενὸς τιμήματος δημοτικόν.

Πάλιν δὲ εἰς ἀριστοκρατίας συντείνουσι πολλά, τὸ γὰρ προβουλεύεσθαι περὶ πάντων καὶ μηδὲν ἀναφέρεσθαι πρὸς τὸν δῆμον, εἰ μὴ κριθὲν πρότερον, καὶ μὴ ἐξεῖναι τῷ δήμῳ ταῦτα μεταβάλλειν, ἀλλ' ἀναγκαῖον εἶναι ἢ φάναι

a) Von diesen Gründen ausgehend, ist es leicht zu erklären wie in diesen Zeiten beinahe das ganze Abendland die Compilation des Kaisers Justinian, als geltendes Gesetzbuch aufnehmen konnte.

setze hätten, wie die Mutterstadt, wenn nicht im Verlauf der Zeit Manches verändert worden wäre. Da die Staatsverfassung, wie wir sagten, gemischter Form ist, so kann man mit Grund sagen, dafs Einiges mehr zur Demokratie, Einiges zur Aristokratie sich hinneige. Zum demokratischen Elemente gehört die kurze Dauer der Aemter; denn die längste Amtszeit eines der Neun, dauert nur zwei Monate, der Beisitzer aber theils drei, theils vier. Dies ist wahrhaft demokratisch, und neigt sich vorzüglich zur Gleichheit. Auch dies ist volksthümlich, dafs wir durch Wort und That im hohen Grade die Freiheit ehren und bewachen, als Endzweck und Ziel der ganzen Staatsverfassung. Dann auch durchs Loos die Beamten zu erwählen und nicht wegen irgend eines Vorzugs, ist volksthümlich.

Wiederum aber neigt sich Vieles der Aristokratie. Dafs zuerst über Alles eine Vorbe-

ἁπλῶς ἢ ἀποφάναι, ἀριςοκρατικώτατον ἐμοὶ γε δοκεῖ [a]). Καὶ μὲν εἶχε καὶ αὑτὴ ἡ πόλις, ὥςπερ οἶμαι, καὶ αἱ ἄλλαι μεταβολὰς τινὰς, ποτὲ μὲν πρὸς τὸ πλῆθος, ποτὲ δὲ πρὸς τοὺς ἀρίςους μᾶλλον ἐγκλίνουσα· τὸ παλαιὸν γὰρ ὅτε ὁ δῆμος σὺν ὅπλοις ἐξιέναι εἰώθεν καὶ τὰ πολεμικὰ δι' ἑαυτοῦ πράττειν [b]), καὶ διὰ τὸ πολυάνθρωπον εἶναι τὴν πόλιν, κατέςρεφε σχεδὸν ἅπαντας τοὺς ἀςυγείτονας, τότε δὴ τὸ σθένος τῆς πόλεως μάλιςα ἦν ἐν τῷ πλήθει, καὶ διὰ τοῦτο προεῖχεν ὁ δῆμος, ὥςε καὶ τοὺς εὐγενεῖς σχεδὸν ἅπαντας ἐξελάσαι τῆς πολιτείας. Χρόνου δὲ προιόντος, τὰ τοῦ πολέμου ἔργα διὰ ξένων μισθωτῶν εἰθίσθη γίγνεσθαι μᾶλλον [c]), — τότε δὴ τὸ σθένος τῆς

---

a) Aehnliches sagt Aristoteles Pol. II. 8. p. 52. ed. Vict. p. 76. ed. Schneider, von der Cretensischen κυρία δ' οὐδενός ἐςιν, ἀλλ' ἢ συνεπιψηφίσαι τὰ δόξαντα. .

b) Die Söldner fangen mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts an. Hist. de l'administration de la guerre par Xavier Audouin t. I. p. 353., vergl. auch die vernünftigen Bemerkungen bei Sismondi Bd. II. S. 445 ff. Machiavelli wollte wiederum eine National-Miliz einführen, aber der Zeitgeist war ihm entgegen. Ginguené hist. litt. d'Italie t. VIII. p. 16 seq.

c) Matteo Villani Lib. II. c. 11. t. XIV. p. 106. A. apud Murat. Non havieno Capitano e da loro non sapieno la maestria della guerra. ad. a. 1358. Miethtruppen sind gewisse Zeichen

rathung statt finde, und dafs Nichts zum Volke komme, worüber nicht erst abgestimmt, und dafs es dem Volke nicht erlaubt sey, daran Etwas zu verändern, sondern dafs es im Ganzen die Sache entweder billigen oder verwerfen müsse, — dies scheint mir sehr aristokratisch. Sowohl unser Staat wie die Uebrigen, erlitten, wie ich glaube, manche Veränderungen, indem er sich bald zum Volke, bald zu den Adeligen neigte; denn vor Alters, als das Volk noch bewaffnet auszog, die Kriege mit eigener Faust führte und durch die grofse städtische Bevölkerung beinahe alle Nachbaren niederschmetterte, damals war die Kraft des Staates vorzüglich in der Menge, und deshalb ragte das Volk hervor, so dafs es beinahe alle Adeligen von der Regierung ausschliefsen konnte. Als aber im Verlaufe der Zeit Kriege hauptsächlich durch fremde Söldlinge geführet wurden, war die Kraft des Staates nicht mehr in der Menge, sondern bei den Adeligen und Reichen, weil sie dem Gemeinwesen viel Abgaben entrichteten und man mehr des Rathes als der Waffen be-

πολιτείας οὐκέτ' ἐν τῷ πλήθει δεῖν εἶναι ἐδόκει, ἀλλ' ἐν τοῖς ἀρίστοις καὶ πλουσιωτάτοις, ὅτι πολλὰ τε εἰσέφερον εἰς τὸ κοινὸν, καὶ βουλῇ μᾶλλον ἢ ὅπλοις ἐχρῶντο· οὕτως ῥᾴδιον διαλυθέντος τοῦ δήμου, εἰς τοῦτο τὸ σχῆμα ἐν ᾧ νῦν ἐστιν ἡ πολιτεία κατέστη.

Τέλος.

---

der sinkenden Macht eines Volkes; so bei den Römern, so bei den neuern Völkern. Vergl. Stenzel Kriegsgeschichte des Mittelalters, in der Einleitung.

durfte. Indem sich das Volk allmählig so auflöste, bildete sich die Verfassung wie sie jetzt ist.

E n d e.

Verbesserungen.

Seite	VI	Anm. Z. 2	Muthmaſsungen,
—	22	Anm. Z. 12	specialius.
—	49	Z. 7	Bedrängnisse,
—	53	» 9	otto,
—	—	» 14	lor.
—	54	» 1	quattro.
—	—	» 6	ne.
—	—	» 9	vince.
—	—	» 14	Potesta.
—	—	» 16	puote.
—	—	» 21	Cittadinesco, puote.
—	57	» 6	erklärte.

Meyer, J. F. v., Blätter für höhere Wahrheit. Aus ältern und neuern Handschriften und seltenen Büchern. Mit besonderer Rücksicht auf Magnetismus. 2e Sammlung. 8. geheftet. 3 fl. oder 1 Thlr. 16 gr.
(Auch unter dem Titel: der Vorhof.)

Ovids Werke, 5r Band, Briefe aus dem Pontus, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. N. G. Eichhoff. 8.

Pfister, Dr., merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. 1e Band, mit 1 Steintafel. Zweite unveränderte Auflage. gr. 8.
4 fl. oder 2 Thlr. 16 gr.

Philomathie. Von Freunden der Wissenschaft und Kunst. Herausgegeben von Dr. Ludwig Wachler. 3r Band. gr. 8.

Pölitz, K. H. L., die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende. 4 Bände. Dritte, berichtigte, vermehrte und ergänzte Auflage. Wohlfeile Original-Ausgabe, blos zum Verkauf für Süddeutschland bestimmt. gr. 8. 9 fl.

Schrift, die heilige, in berichtigter Uebersetzung, mit kurzen Anmerkungen. 3 Theile. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. 9 fl. oder 5 Thlr.
(Der 3e Band, das Neue Testament enthaltend, erscheint gleich nach der Jubilatemesse, der 1e Band zur Herbstmesse und der 2e nach Neujahr. Die drei Bände werden nicht getrennt.)

Strack, Dr. Friedrich, Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, für die mittleren Classen lateinischer Schulen. Enthaltend eine kurze Darstellung der Kriegsverfassung und des häuslichen Lebens der Römer, und eine Beschreibung des alten Rom. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 50 kr. oder 12 gr.

Taulers, Joh., medulla animae, oder von der Vollkommenheit aller Tugenden, und sämmtliche Briefe desselben. Nach der lateinischen Ausgabe des L. Surius. Nebst zehn Briefen gleichen Inhalts des heiligen Johannes vom Kreuz. Uebersetzt und bearbeitet von N. Cassedey. gr. 8.
1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr 4 gr.

Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. In berichtigter Uebersetzung. Ausgabe mit stehenden Buchstaben. gr. 8. (20 Bogen.)

Ueber Cleve. In Briefen an einen Freund, aus den Jahren 1811 und 1814. gr. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Wachler, Dr. Ludwig, Handbuch der Geschichte der Litteratur. Zweyte Umarbeitung. 1r Theil. Einleitung und Geschichte der alten Litteratur. gr. 8.
(Auch unter dem besondern Titel: Handbuch der Geschichte der alten Litteratur. Nebst einer Einleitung in die allgemeine Geschichte der Litteratur.)

In der Joh. Christ. Hermannschen Buchhandlung in Frankfurt a. M. sind neu erschienen:

Annalen, neue theologische, und Nachrichten, herausgegeben von Dr. L. Wachler, für 1822. 8. 7 fl. 30 kr. od. 5 Thlr.

Corpus Patrum Graecorum. Curante Ern. Zimmermanno. Vol. 1. siehe Eusebius.

Döring, Dr. G., der treue Eckart. Romantisches Trauerspiel in vier Akten. Mit einem Kupfer. 8. gebunden. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

Eusebii Pamphili, ecclesiasticae historiae libri X., ejusdem de vita Constantini libri IV., quibus subjicitur oratio Constantini ad Sanctos et panegyricus Eusebii. Graece et latine. Ad fidem optimorum librorum edidit, selectam lectionis varietatem notavit, indices rerum et auctorum adjecit Ernestus Zimmermannus. 8 maj.

Hänle, Dr. G. F., chemisch-technische Abhandlungen. 4s Bändchen, mit 1 Steintafel. gr. 8. 36 kr. oder 9 gr.
(Auch unter dem Titel: technisch-ökonomische Verbesserungen der Berlinerblau-Fabrikation.)

Horst, G. C., Eusebia, oder die Religion in ihrer erhabenen Würde. Für denkende und gebildete Leser aus allen Ständen. Zweite durchaus umgearbeitete, verkürzte und erweiterte Auflage. 8. geheftet. 1 fl. 20 kr. oder 20 gr.

Kanne, Joh. Arnold, zwey Beyträge zur Geschichte der Finsterniß in der Reformationszeit, oder Philipp Camerarius Schicksale in Italien, nach dessen eigener Handschrift, und Adolph Clarenbachs Martyrthum, nach einer sehr selten gewordenen Druckschrift. 8. 1 fl. 20 kr. oder 20 gr.

Leonhard, C. C., Ritter von, Taschenbuch für die gesammte Mineralogie, mit Hinsicht auf die neuesten Entdeckungen. 16r Jahrgang in 3 Abtheilungen, mit Kupf. 8. 10 fl. oder 5 Thlr. 12 gr.
(Auch unter dem Titel: Mineralogisches Taschenbuch für 1822.)

Leonhard, C. C., Ritter von, Repertorium der Mineralogie. 3s Quinquennium, über den 11n bis 15n Jahrg. 8.

Livii, T., Patavini, historiarum liber *trigesimus tertius*, auctius atque emendatius, adjectis Fr. Jacobsii, J. G. Kreisigii suisque notis ex optimo codice Bambergensi edidit Fr. Goeller. Accessit varietas lectionum in libris XXXI — XXXVIII. ex eodem codice excerpta. 8 maj.

THE BORROWER WILL BE CHARGED
AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT
RETURNED TO THE LIBRARY ON OR
BEFORE THE LAST DATE STAMPED
BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE
NOTICES DOES NOT EXEMPT THE
BORROWER FROM OVERDUE FEES.

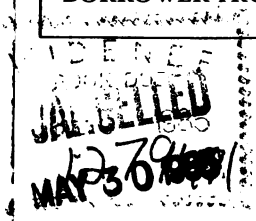

3 2044 082 256 447